



KREIS
VIERSEN

AMT FÜR SCHULEN, JUGEND
UND FAMILIE

KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN

Planungszeitraum 2021-2025

- Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landrates	3
1. Das Verfahren zur Erstellung des Förderplanes	4
2. Die Grundlagen der Planung	7
2.1. Die Zielpyramide	8
2.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2020	10
2.3. Die Ergebnisse der Jugendbefragung.....	11
3. Die Rahmenbedingungen	14
3.1. Die finanziellen Rahmenbedingungen	14
3.2. Die personellen Rahmenbedingungen.....	15
4. Die Leitziele	17
5. Die Kinder- und Jugendförderung	21
5.1. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung	21
5.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2020	22
5.3. Orientierungsziele für die Offene Kinder- und Jugendarbeit	23
6. Die Jugendverbandsarbeit	29
6.1. Die Aufgabe der Jugendverbandsarbeit	29
6.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2020	30
6.3. Orientierungsziele für die Jugendverbandsarbeit	30
7. Die Jugendsozialarbeit.....	32
7.1. Einordnung der Jugendsozialarbeit in den Kontext von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ Übergang Schule - Beruf in NRW	32
7.2. Die Aufgabe der Jugendsozialarbeit	33
7.3. Die Aufgaben der Jugendberufshilfe	34
7.3.1. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020	34
7.3.2. Orientierungsziele für die Jugendberufshilfe	35
7.4. Die Aufgabe der Jugendwerkstätten	36
7.4.1. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020.....	36
7.4.2. Orientierungsziele für die Jugendwerkstätten.....	37
8. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz	40
8.1. Die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.....	40
8.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020	40
8.3. Orientierungsziele für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz	41
9. Anhang	43
9.1. Auszug SGB VIII, Fassung vom 12. Dezember 2019	43
9.2. Auszug 3. AG KJHG-NRW in der Fassung vom 17. März 2014	51
9.3. Handlungsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	56
9.3.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Jugendzentren.....	56
9.3.2. Inhaltliche Schwerpunkte der Mobilen Jugendarbeit	71

Vorwort des Landrates



Junge Menschen müssen ihren Platz in der Gesellschaft erst noch finden. Wir brauchen Angebote, die sie dabei unterstützen – vor allem in ihrem unmittelbaren Umfeld. Denn hier meistern sie die ersten Meilensteine ihrer persönlichen Entwicklung. Die Aufgabe der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist es deshalb, Räume zu schaffen, in denen sich junge Menschen entfalten können. Um diese Räume an deren Lebenswelten anzupassen, arbeiten Akteure des Kreises, der Städte und Gemeinden sowie der freien Träger eng zusammen. Mit dem vierten kommunalen Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Viersen wird die intensive und vernetzte Planung für den Zeitraum von 2021 bis 2025 fortgeführt.

Die Aufgaben und Zielsetzungen des Förderplans bilden den großen Bereich der außerschulischen Bildung ab. Im Fokus stehen die vier Handlungsfelder „Kinder- und Jugendförderung“, „Jugendverbandsarbeit“, „Jugendsozialarbeit“ und „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“. In der Förderphase 2015-2020 verpflichteten sich Kreis und Träger der freien Jugendhilfe erstmals, ihre Arbeit anhand konkreter Ziele messen zu lassen. Die Auswertung dieser stellt einen wichtigen Pfeiler künftiger Angebote dar.

Vor allem im Bereich der beruflichen Orientierung knüpfen das Kreisjugendamt und lokale Akteure an bestehende Projekte an. Unter anderem nimmt der Kreis Viersen seit 2013 erfolgreich am Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (kurz: KAoA) teil. Fester Bestandteil des Projekts sind die Jugendwerkstätten. Der lebensweltorientierte Ansatz verknüpft berufliche Aspekte erfolgreich mit gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen der individuellen Lebensführung.

Weiterer Baustein des aktuellen Förderplans sind die Ergebnisse einer Jugendbefragung im Kreisgebiet. Diese zeigen deutlich: Junge Menschen wollen sich politisch einbringen und wünschen sich mehr Beteiligung. Die Befragung liefert Anregungen für die Kommunen, wie künftig Partizipationsmöglichkeiten gestaltet werden können und gibt Einblick in aktuelle Themen, die Kinder und Jugendliche bewegen.

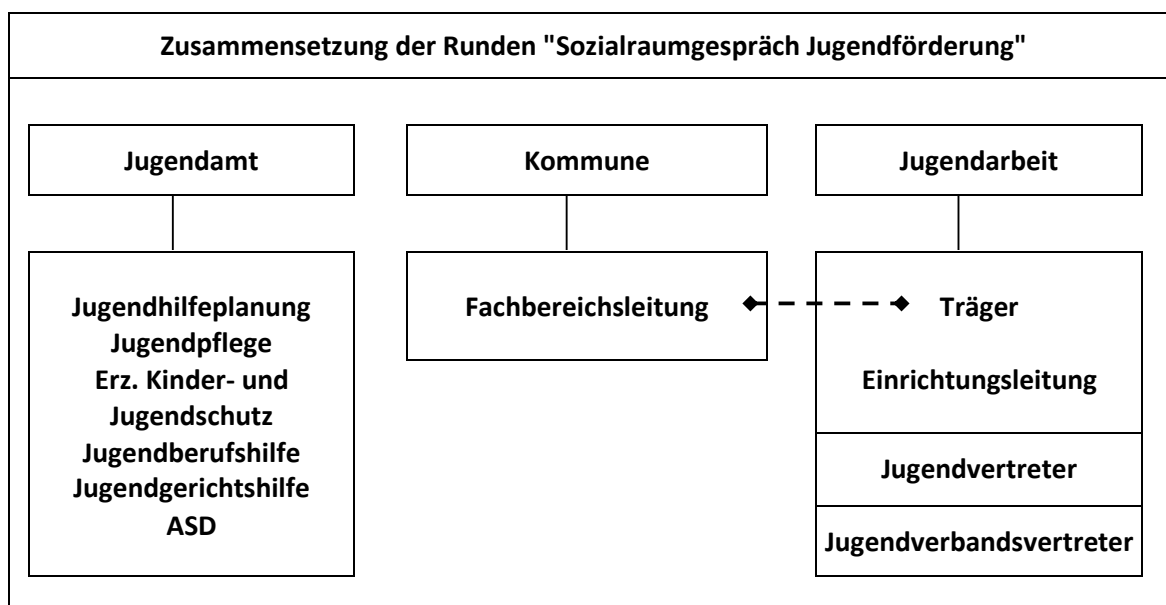
Allen, die zum Gelingen der Kinder- und Jugendförderplanung beigetragen haben, gilt mein ausdrücklicher Dank. Ohne die vielen engagierten Vertreterinnen und Vertreter aus dem Jugendhilfeausschuss, den beteiligten Fachämtern der Kreisverwaltung und seitens der freien Träger wäre das vielfältige Angebot für junge Menschen im Kreis nicht möglich.

Dr. Andreas Coenen
Landrat

1. Das Verfahren zur Erstellung des Förderplanes

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 wurde erstmalig die Entscheidung getroffen, einen zielorientierten Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Das damit verbundene Verfahren¹ wurde von allen Beteiligten als positiv und konstruktiv bewertet, sodass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen hat, auch den hier vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan nach dem gleichen Verfahren zu erstellen. Bestandteil dieses Beschlusses war auch, dass der Erstellung des Förderplanes wieder eine Sozialraumanalyse vorausgeht, deren Bestandteil eine neue Form der Jugendbeteiligung sein sollte².

Die Sozialraumanalyse wurde auf der Grundlage der geführten Sozialraumgespräche und der Beteiligung von Jugendlichen erstellt und dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20.05.2020 vorgestellt³. Zur Erinnerung hier die Zusammensetzung der Sozialraumgespräche:



Neu war die Teilnahme interessierter Jugendlicher aus den Beteiligungsrunden an den Sozialraumgesprächen.

Aus den Ergebnissen der Sozialraumgespräche sowie der Auswertung des Förderplanes 2015 – 2020 wurden unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII auf der Leitungsebene der Verwaltung des Jugendamtes mit Unterstützung des Landesjugendamtes im Rahmen eines Workshops die Leitziele formuliert.

Im zweiten Schritt erfolgte die Formulierung der Orientierungsziele auf der Fachebene. Der Austausch über die Leitziele und die Formulierung der Orientierungsziele geschah auf der jeweiligen Fachebene und wurde mit den Teilnehmern der Sozialraumgespräche rückgekoppelt.

Sowohl die Leit- wie auch die Orientierungsziele werden rechtzeitig vor Ablauf des Förderplanes auf den jeweiligen Ebenen auf den Grad ihrer Erreichung hin überprüft. Das Ergebnis findet sich wiederum im Folgeplan unter dem Stichwort Auswertung wieder.

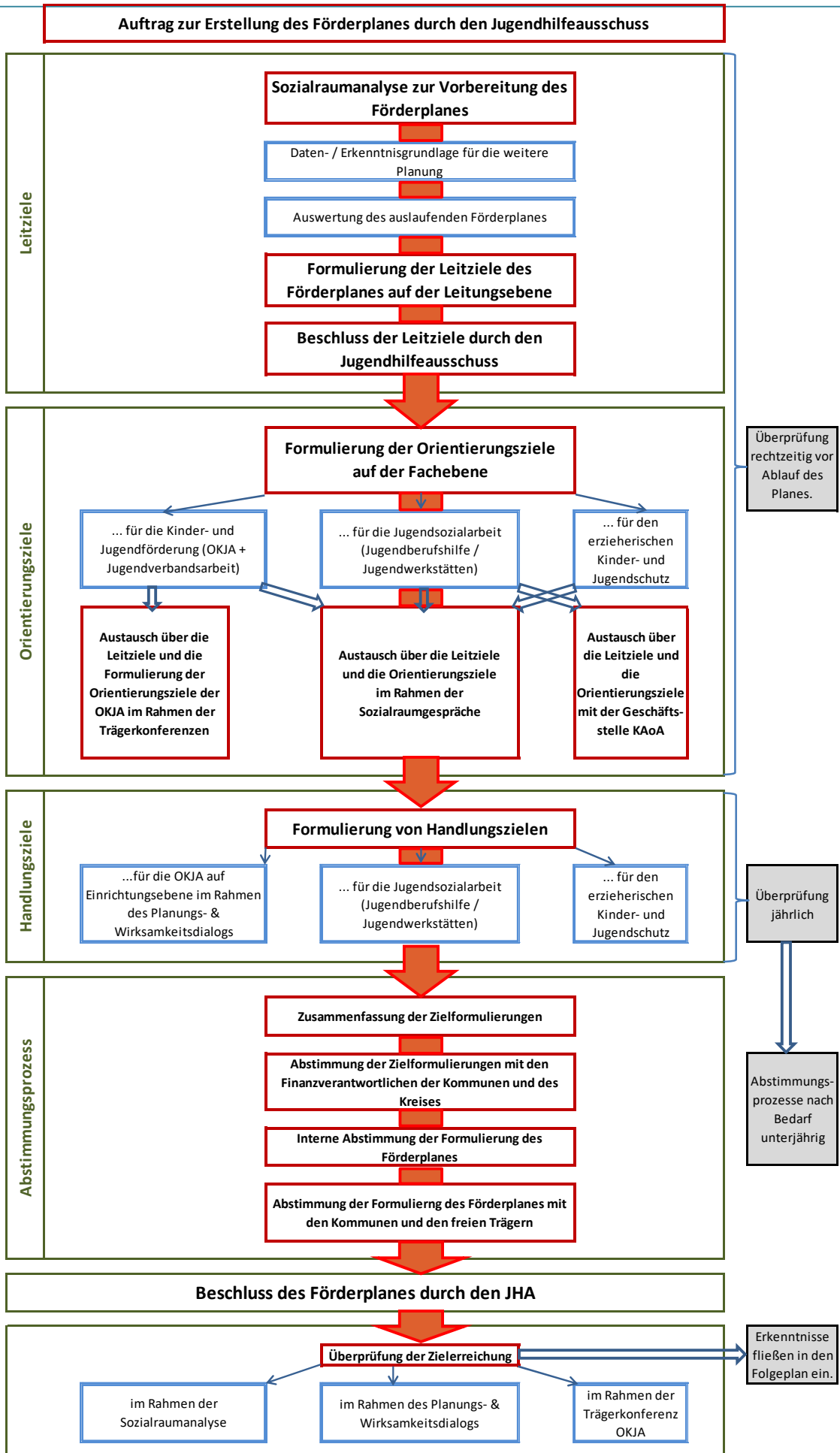
Das folgende Schema veranschaulicht den komplexen Prozess der Erstellung des Förderplanes.

¹ Vgl. dazu Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020, S. 6 ff.

² Vgl. dazu Kapitel 2.3.

³ Die Sozialraumanalyse findet sich im Kreistagsinformationssystem:

https://kis.kreis-viersen.de/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjUqfJBcc4DTDRvc0Zghtg4



Die Formulierung der Handlungsziele geschieht im operativen Geschäft und ist Grundlage des konkreten Handelns, welches zur Umsetzung der Leit- und Orientierungsziele dient. Da diese Ziele z.B. im Rahmen von Teamsitzungen im jeweiligen Planungsbereich erarbeitet und unterjährig überprüft werden, ist ihre Aufnahme in diesen Plan obsolet.

Nach dem ersten Abstimmungsprozess zu den Leit- und Orientierungszielen wurde eine Entwurfsfassung des gesamten Planes erstellt, die zunächst innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes und dann mit allen Beteiligten analog zum ersten Abstimmungsprozess zu den Leit- und Orientierungszielen abgestimmt wurde. Die so entstandene Fassung des Förderplanes ist Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015-2020 wurden erstmalig die Finanzverantwortlichen der fünf zum Kreisjugendamtsbereich gehörenden Kommunen sowie der Kreiskämmerer in die Erstellung dieses Planes einbezogen.

Vereinbart wurde damals, dass es jährliche Gespräche in den einzelnen Kommunen des Jugendamtsbereiches geben sollte, bei dem die Fachbereichs- bzw. Amtsleitung und die Kämmerei der jeweiligen Kommune über den Stand der Zielerreichung in Bezug auf den Kinder- und Jugendförderplan informiert werden sollten. So sollte sichergestellt werden, dass mögliche Maßnahmen der Steuerung, die sich u.U. auch finanziell auswirken könnten, rechtzeitig besprochen und abgestimmt werden.

Darüber hinaus wurde vereinbart, nach ca. drei Jahren Laufzeit des Förderplanes mit allen Kämmereien, einschließlich der des Kreises, eine gemeinsame Zwischenbilanz zum Förderplan zu ziehen. Somit gab es auch im Hinblick auf die Finanzen ein abgestimmtes Verfahren, wie die jeweiligen Verantwortlichen in den laufenden Prozess eingebunden werden sollten. Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen sei auf das Kapitel 2.2. verwiesen.

Auch für den Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025 wurden mit den Finanzverantwortlichen mögliche finanzielle Konsequenzen aus der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, wie sie in diesem Plan dargestellt ist, unter Berücksichtigung der formulierten Leit- und Orientierungsziele sowie die Ausgestaltung der weiteren Einbindung in die Umsetzung des Förderplanes, besprochen. Dadurch sind die Finanzverantwortlichen einerseits über die Inhalte der Kinder- und Jugendförderung besser informiert und andererseits konnte eine hohe Verbindlichkeit für die finanzielle Ausstattung dieser Arbeit geschaffen werden, wie sie im Kapitel 3.1. dargestellt ist.

Der jährliche Austausch zwischen Kreis, Kämmereien und Fachämtern auf kommunaler Ebene soll künftig wieder stattfinden.

2. Die Grundlagen der Planung

Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Viersen ist erstellt für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Viersen. Er umfasst die in der Karte dunkelblau dargestellten Kommunen Brüggem, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal und Tönisvorst.



Die Verpflichtung zur Erstellung dieses Kinder- und Jugendförderplanes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt, ergibt sich aus dem §15 des 3. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII des Landes Nordrhein-Westfalen⁴. Hier sind in Absatz 1 die Pflichtaufgaben und damit die Planungsbereiche benannt, die Gegenstand dieses Förderplanes sind. Die Darstellung der Rahmenbedingungen unter Kapitel 3, insbesondere der Finanzen, trägt den Vorschriften aus den Absätzen 1 und 3 Rechnung.

Hinzu kommt mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete

⁴ §15 3. AG-NRW

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen. [...]

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für [...] die Gewährung und Erbringung von Leistungen, [...] die Erfüllung anderer Aufgaben [...] und] die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“⁵

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan beschreibt, wie die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages im Zeitraum 2021 bis 2025 erfolgen soll. Dabei stellt der Förderplan die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Pläne dar und führt insbesondere den Förderplan 2015 – 2020 fort.

2.1. Die Zielpyramide

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Förderplanes wurde entschieden, am Modell der Zielsystematik festzuhalten. Daher beschreibt auch dieser Förderplan Leit- und Orientierungsziele für den Planungszeitraum. Handlungsziele wiederum werden jährlich in den einzelnen Planungsbereichen vereinbart und überprüft, sodass sie nicht Gegenstand der auf fünf Jahre⁶ angelegten Planung sind.

Das folgende Schema zeigt die Zielsystematik:



Quelle: LVR, Fachberatung Jugendhilfeplanung

⁵ §79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

⁶ Dies entspricht der Wahlperiode des Kreistages gemäß § 15 (4) 3. AG KJHG NRW. Vgl. im Anhang, S. 55.

Die **Leitziele** beschreiben die Grundausrichtung des Förderplanes. Sie sind langfristig angelegt und ihrer allgemeinen Formulierung wegen nur schwer überprüfbar. Die Darstellung der Leitziele findet sich in Kapitel 4. wieder.

Die **Orientierungsziele** stellen die Verbindung der Leitziele mit den Handlungszielen dar. Sie grenzen die Leitziele inhaltlich und zeitlich ein. Die Orientierungsziele für die vier Planungsbereiche werden in den Kapiteln 5. bis 8. beschrieben.

Die **Handlungsziele** beschreiben das konkrete Vorgehen bei der Umsetzung der formulierten Leit- und Orientierungsziele und richten die Praxis präzise aus. Daher sind diese Ziele *smart* zu formulieren (*s*pezifisch, *m*essbar, *a*kzeptabel, *r*ealistisch, *t*erminiert). Dies macht auch nachvollziehbar, warum auf die Darstellung von Handlungszielen in diesem Förderplan verzichtet wird. Vielmehr werden die Handlungsziele in den einzelnen Planungsbereichen im Laufe eines jeden Jahres formuliert, sodass grundsätzlich aktuelle Entwicklungen und Bedarfe in der jeweiligen Arbeit berücksichtigt werden können.

Für die Jugendarbeit wurde im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein Planungs- und Wirksamkeitsdialog entwickelt. Mit den Trägern wurde in Leistungsvereinbarungen die Übereinkunft getroffen, diesen Dialog als Instrument der Qualitätsentwicklung durchzuführen. In diesem Verfahren wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Träger der jeweiligen Einrichtung ein Bericht über das Vorjahr vorgelegt. Nach der gemeinsamen Auswertung des Berichtes verständigen sich der Kreis, die Standortkommune, der Träger und die Einrichtungsleitung auf die Planung für das laufende Jahr, deren Entwurf ebenfalls Gegenstand des Dialoges ist.⁷

Im Bereich der Jugendverbandsarbeit ergeben sich die Handlungsziele mit der jährlichen Auswertung der Anträge der Jugendverbände im Rahmen der Förderrichtlinien sowie aus möglichen Anfragen zu Schulungen und grundsätzlich aus möglichen aktuellen Themen und Schwerpunkten.

Die Jugendsozialarbeit formuliert ihre Handlungsziele im Rahmen ihrer jeweiligen Teamgespräche. Die Jugendberufshilfe tut dies darüber hinaus in Abstimmung mit der Kommunalen Koordinierung⁸.

Zur Umsetzung seiner Orientierungsziele besteht die Herausforderung für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Handlungsziele im Rahmen seiner Netzwerkarbeit und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen zu formulieren.

Zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Trägerbeteiligung⁹ wurde ein Beteiligungsverfahren entwickelt, welches in Kapitel 1. beschrieben wurde. Es ist Bestandteil dieses Planes und legt das Verfahren auch für künftige Förderpläne fest. Der Jugendhilfeausschuss hat diesem Verfahren in seiner Sitzung am 20.02.2019 erneut zugestimmt.

⁷ Eine ausführlichere Schilderung findet sich in Kapitel 5.1.

⁸ Vgl. dazu das Kapitel 7.

⁹ Vgl. §80 SGB VIII: (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§8 3. AG-KJHG-NRW: (4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

2.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2020

Die in der Planung vorgesehene Zwischenauswertung fand am 16. Mai 2017 statt. Dabei wurden sowohl grundsätzliche Erkenntnisse zum Verfahren als auch zu den Leitzielen und den Orientierungszielen allgemein und in den einzelnen Planungsbereichen formuliert. Letztere finden ihren Niederschlag in den jeweiligen Kapiteln der einzelnen Planungsbereiche und dort unter der Überschrift „Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020“. Hier sind auch die Ergebnisse der abschließenden Auswertung des Förderplanes 2015-2020 eingeflossen.

Die Zwischenauswertung hat ergeben, dass im Ablauf des Verfahrens leichte Veränderungen vorzunehmen sind, die in die Darstellung auf Seite 5 eingeflossen sind. Dies betrifft die Rolle der Kommunalen Koordinierung in der Jugendsozialarbeit, die neu definiert wurde¹⁰, sowie die Verdeutlichung, an welchen Stellen des Verfahrens Beschlüsse durch den Jugendhilfeausschuss gefällt werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis, fand sich aber in der bisherigen Darstellung nicht wieder.

Offen geblieben ist die Frage, an welcher Stelle eine Einbindung der Bürgermeister und der Kommunalpolitik der Jugendamtskommunen erfolgen sollte. Die Idee, dies nach der Formulierung der Orientierungsziele zu tun und über die Leit- und Orientierungsziele zu informieren, fand keine Mehrheit. Hier erscheint es vorrangiger, Wege zu finden, wie der jeweilige Kinder- und Jugendförderplan stärker in das Bewusstsein der Kommunalpolitik gebracht werden kann.

Zum Leitziel „Junge Menschen in Gesellschaft“ wurde festgehalten, dass die Lobbyarbeit für junge Menschen Kerngeschäft der Jugendhilfe ist. Ferner wurde das Thema Partizipation als künftig stärkere Verpflichtung betont. Hier gibt es durch die neue Form der Jugendbeteiligung¹¹ schon ein Beispiel für gelingende Partizipation.

Unter dem Leitziel „Risiken & Chancen junger Menschen“ wurde die Bedeutung der Medienkompetenz hervorgehoben, die als Querschnittsthema in allen Planungsbereichen zu finden ist und daher auch im Kinder- und Jugendförderplan 2021- 2025 ein zentrales Thema ist. Ein weiteres Thema, das auch zukünftig zu bearbeiten sein wird, ist das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule. Dies gestaltet sich einerseits von Kommune zu Kommune unterschiedlich, wird aber mit Blick auf die künftigen Regelungen zum Offenen Ganztage genauer zu betrachten sein, gerade, wenn es unter anderem um Qualitätsstandards des Offenen Ganztages und dessen Auswirkung auf das Freizeitverhalten bzw. die Freizeitmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen geht.

Das Engagement der Jugendhilfe bei Schaffung von Wohnraum für junge Erwachsene konnte unter dem Leitziel „Gestaltung des Lebensraums“ positiv vermerkt werden. Allerdings wurde betont, dass die Verantwortung bei Dritten liegt.

Beim Leitziel „Kultur“ verständigte man sich auf einen breiteren Kulturbegriff. Deutlich wurde im Rückblick auch, dass kulturelle Bildung Kernaufgabe unter anderem der OKJA ist. Festgestellt wurde ferner, dass die Bedeutung interkultureller Bildung durch die Zuwanderung von Flüchtlingen eine neue Dimension bekommt, auch im ländlichen Raum.

Bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015-2020 wurden in 2015 die jährlichen Gespräche mit den Finanzverantwortlichen und den Fachbereichs- bzw. Amtsleitungen in den fünf zum Kreisjugendamtsbereich gehörenden Kommunen fortgeführt. Dadurch gab es einen Austausch über den Stand der Zielerreichung in Bezug auf den Kinder- und Jugendförderplan und es konnte sichergestellt werden, dass mögliche Maßnahmen der Steuerung, die sich u.U. auch finanziell auswirken könnten, rechtzeitig besprochen und abgestimmt werden konnten. Trotz positiver Bewertung der Gespräche bei allen Beteiligten fanden diese in den Folgejahren, bedingt durch einen Personalwechsel in der Jugendpflege, nicht mehr statt.

¹⁰ Vgl. dazu Kapitel 7.1.

¹¹ Vgl. dazu Kapitel 2.3.

Die Vereinbarung, nach ca. drei Jahren Laufzeit des Förderplanes mit allen Kämmereien, einschließlich der des Kreises, eine gemeinsame Zwischenbilanz zum Förderplan zu ziehen, wurde nicht umgesetzt.

Mit dem nun vorliegenden Plan ergibt sich eine neue Chance, den Kreis der Finanzverantwortlichen in die verschiedenen Abstimmungsprozesse einzubinden.

2.3. Die Ergebnisse der Jugendbefragung

Bevor hier die bereits in der Sozialraumanalyse beschriebenen Ergebnisse dargestellt werden¹², sei zunächst das Fazit zitiert: „Grundsätzliche Erkenntnis ist, dass die Qualität der Aussagen der beteiligten Jugendlichen unabhängig von der Quantität ist. Die Aussagen mit kommunalem Bezug unterstreichen die Notwendigkeit, in den Kommunen Beteiligungsprozesse zu schaffen, die den jungen Menschen gerecht werden und nicht primär die Nachwuchsgewinnung für die Lokalpolitik im Blick haben. Es wird also vordringlichste Aufgabe im Kreis und in den Kommunen sein, diese Prozesse anzustoßen und professionell zu begleiten.“¹³

Dieses Fazit bestätigt die These, dass das bisherige Verfahren einer Befragung junger Menschen, die die Verpflichtung zur Beteiligung gemäß § 8 SGB VIII erfüllte, sowohl in Bezug auf die Erkenntnisse, die oftmals bereits Gewusstes oder Geahntes bestätigt haben, als auch im Hinblick auf die weitere Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe, kaum geeignet ist und dass daher der Gedanke, die Sozialraumanalyse mit einem veränderten Beteiligungskonzept zu beginnen, der richtige war. Allerdings ist für die Beteiligung von Kindern, die ein gänzlich anderes Format erfordern würde, ein Konzept noch zu erarbeiten.

Zur Beteiligung der Jugendlichen wurde mit dem Kompetenzteam „Eigenständige Jugendpolitik und Partizipation“ des Landesjugendamtes als Kooperationspartner vereinbart, dass es zunächst in allen fünf Kommunen jeweils eine Veranstaltung geben soll, bei der die Themen der Jugendlichen gesammelt und gleichzeitig Jugendliche gefunden werden sollen, die sich an der weiteren Diskussion zu diesen Themen beteiligen. Die Veranstaltungen selbst wurden vom Landesjugendamt moderiert. Das Landesjugendamt hat dazu ein Veranstaltungskonzept erarbeitet und mit dem Kreis abgestimmt. Insgesamt sorgt dieses Verfahren auch für eine Nachhaltigkeit in den Planungsbereichen, da die Zielgruppen eingebunden und so die Angebote bedarfsorientiert, zielgerichtet und wirksam sind.

Im Zuge der Jugendbeteiligung ist es gelungen, zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes, die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII genannt und die Gegenstand dieses Kinder- und Jugendförderplanes sind, mit der Zielgruppe ins Gespräch zu kommen und darüber hinaus konkret zu formulieren, wie sie sich künftig Beteiligung in ihrer Kommune vorstellen. Die Themen sind in die Formulierung der Leitziele eingeflossen und sind Grundlage für den Inhalt der weiteren Beteiligung insbesondere in den Kommunen.

Bei den vielen Anregungen für die Kommunen zur künftigen Gestaltung von Partizipation besteht der Wunsch, auf Augenhöhe gehört zu werden. Dem gegenüber steht allerdings die Befürchtung, dass „Politik“ ohnehin macht, was sie will und die Interessen der Jugendlichen ignoriert. Hier ist ein wichtiger Ansatz zu sehen, sich auf kommunaler Ebene zu positionieren, wie Partizipation künftig dort aussehen soll, zumal hier seitens der Jugendlichen ein klares Defizit formuliert wurde. Dem abzuhelpen, diente ein Workshop mit verantwortlichen Vertretern der Kommunalverwaltungen am 06.12.2019, den das Landesjugendamt moderiert hat. Neben einem Rückblick auf die Ergebnisse der Jugendbeteiligung wurde zusammengefasst, welche Formen der Beteiligung es bereits in den fünf Jugendamtskommunen gibt.

¹² Vgl. hierzu: Sozialraumanalyse für den Bereich des Jugendamtes des Kreises Viersen 2019, S.10 ff. Die Ergebnisse aus den einzelnen Kommunen finden sich auf folgenden Seiten der Sozialraumanalyse: Brüggen: S. 32 f., Grefrath: S. 47, Niederkrüchten S. 61 f., Schwalmtal S.76, Tönisvorst S.90 f.

¹³ Vgl. hierzu: Sozialraumanalyse für den Bereich des Jugendamtes des Kreises Viersen 2019, S.12

Sowohl aus den Erkenntnissen der Jugendbeteiligung wie auch aus den Erfahrungen, die einige Kommunen bereits gemacht haben, wurde deutlich, dass Jugendliche in partizipativen Verfahren professionell begleitet werden müssen. Dann sind sie in der Lage, klar zu formulieren, was sie bewegt und welche Themen aufgegriffen werden sollen. Zudem ermutigt sie dies, sich selbst auch aktiv einzubringen und mitzugestalten. Hier waren sich alle Teilnehmer einig in der Konsequenz, dass es eine hauptamtliche Person geben muss, die vor Ort ansprechbar ist und Partizipation auf allen Ebenen der Politik und auch der Verwaltung im Blick hat, geeignete Formen entwickelt und umsetzt und so innerhalb der Kommune eine Kultur der Mitbestimmung etabliert. Begonnen wurde dies bereits in den Kommunen Grefrath und Tönisvorst, die jeweils eine Stelle für Partizipation mit einem Beschäftigungsumfang von 50% eingerichtet haben.

Neben dem Personal zur Unterstützung und Begleitung und als Garant für Kontinuität und qualifizierte Beratung gilt es, so ein weiteres Ergebnis des Workshops, die Grundherausforderung, dass Politik „weiß was gut ist“ zu meistern und in der Kommunalpolitik ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von Partizipation schaffen. Dazu bedarf es einer Klarheit über notwendige Ressourcen insbesondere in Verwaltung und einer kontinuierlichen Beziehungsarbeit durch einen regelmäßigen Austausch. Ferner ist eine Abstimmung zwischen dem Kreis und den Kommunen, aber auch eine Vernetzung innerhalb der Kommune notwendig, nicht zuletzt, um politischen Abläufe transparent zu machen.

Ergebnis des Workshops waren zudem Überlegungen zu Strategien der Umsetzung von Partizipation auf kommunaler Ebene, bei denen klar formuliert wurde, welche Akteure welche Rolle haben. Hier die Übersicht aus dem Ergebnisprotokoll:

Rolle Kreisjugendamt

- Informationsverteilung / Sammlung „Best Practice“ -> Information in den Kommunen durch KJA (LJA)
- Moderation
- Lobbyarbeit in kommunalpolitischen Gremien = Grundsatzinformation
- Vernetzung der Jugendamts-Kommunen zur Info über Strategien, Projekte, Veranstaltungen, Angebote
- Aufgabe und damit Personal berücksichtigen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen OKJA
- Langfristig finanzielle Ressourcen ausbauen

Rolle Landesjugendamt

- Beratung vor Ort
- Vernetzung der Jugendämter (Jugendpflege)
- Unterstützung bei gemeinsamen (Auftakt-)Veranstaltung(-en) für Politik, Verwaltung und Jugendliche (Vermittlung von Abläufen)
- Fördermittel „Ländlicher Raum“ (Pos.3.2.) oder Pos. 2.1 (Entwicklungs-Werkstatt) im Rahmen Landesjugendförderplan NRW => nur Mut!! und Mikroprojekte mit Jugendlichen (3.000 €)
- CommYOUUnity-App als landesweite digitale Infoplattform

Rolle Kommunen

- Idee einer interkommunalen Kooperation => Koordination als Antrag an das (Auftrag des) Kreisjugendamt(es)
- Einblick in kommunalpolitische Praxis ermöglichen

Absprachen

- Gemeinsame Auftaktveranstaltung zur kommunalen Jugendpolitik (Politik, Verwaltung(en), Jugend) 1. Hälfte 2020 (Trialog) (1. Grobkonzept – LJA & KJA; 2. Abstimmung in dieser Runde; 3. Vorstellen in Kommunalpolitik)
=> Rolle / Bedeutung von Schule in der Vermittlung von demokratischen Strukturen!

Die Umsetzung der Absprachen konnte in 2020 auf Grund der Corona-Krise nicht erfolgen. Daher bleibt es eine Aufgabe für die nahe Zukunft, die angegangen wird, sobald die generellen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Mit der Entwicklung der Verfahren zur Beteiligung von Jugendlichen nimmt das Kreisjugendamt teil am Landesprojekt „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“. Dies ermöglicht die Unterstützung durch das Landesjugendamt sowie den Austausch mit anderen Kommunen über Konzepte und Erfahrungen.

Abschließend stellt die folgende Übersicht die Themen dar, die in allen fünf Kommunen so benannt wurden. Dies unterstreicht die Erkenntnis, die eingangs im Fazit formuliert wurde, dass die Zahl der Teilnehmenden weniger relevant ist für die Qualität der Aussagen und stützt die Ausgangsthese, dass diese Form der Beteiligung sich gegenüber einer Befragung als sinnvoller erwiesen hat, auch wenn letztere Form je nach Ziel der Beteiligung durchaus auch ihre Berechtigung hat¹⁴.

§11: Offene Kinder- und Jugendarbeit

Hier werden in Bezug auf die Angebote Großveranstaltungen (Konzerte, Events) sowie Sport- und Bewegungsangebote gewünscht. Generell werden auch bedarfsgerechte Öffnungszeiten (Wochenende, Ferien) angesprochen. Bezüglich der personellen Situation in den Einrichtungen sehen die Jugendlichen Aufstockungsbedarf. Verbesserungsbedarf sehen sie bei den informellen Treffpunkten, was ein Thema für die Mobile Jugendarbeit ist.

§12: Jugendverbandsarbeit

Hier sollte eine Mitgliedschaft über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden, wobei die Beitragshöhe ein grundsätzliches Thema ist, welches oft von einer Mitgliedschaft abhängt. Die Angebote sollten auf alle Altersgruppen und auch auf Mädchen ausgerichtet werden. Festgestellt wird auch die starke Präsenz der Vereine im ländlichen Raum. Überprüft werden sollten die Richtlinien zur Förderung der Jugendverbandsarbeit.

§13: Jugendsozialarbeit

Hilfreich finden die Jugendlichen einen Infopool über Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Ausbildungsbetrieben, aber auch bei Bewerbungen. Bereits vorhandene Hilfsangebote wären demnach bekannter zu machen und ggf. zu verbessern. Dazu gehört auch die Forderung nach einer Stärkung der Jugendberufshilfe. Ferner besteht der Wunsch nach Hilfe bei einem Schulabbruch.

§14: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Mit Besorgnis beobachten die Jugendlichen den Drogenkonsum bei jüngeren Jugendlichen, die Ausbreitung von Mobbing und Gewalt, insbesondere im Kontext von Schule. Hier besteht ein Bedarf an präventiven Angeboten sowohl in Schulen als auch in den Jugendeinrichtungen. Zur Eindämmung von Rassismus besteht der Wunsch nach mehr interkultureller Arbeit. Handlungsbedarf sehen die Jugendlichen auch beim Thema Extremismus.

Sonstige Themen

- ÖPNV (Vergünstigungen, bessere Verbindungen, ...)
- Infoplattform über Aktivitäten
- Bezahlbarer Wohnraum für Jugendliche
- freies WLAN
- Öffentlicher Raum für Jugendliche; Respekt Alt / Jung

¹⁴ Vgl. hierzu: Sozialraumanalyse für den Bereich des Jugendamtes des Kreises Viersen 2019, S.11 f.

3. Die Rahmenbedingungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII ist Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers. Bei deren Erfüllung wird er von den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne der Subsidiarität, die § 4 (2) SGB VIII¹⁵ fordert, unterstützt. Gleichzeitig verpflichtet der § 74 SGB VIII den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Damit hat der kommunale Kinder- und Jugendförderplan eine Rechtsverbindlichkeit, denn er regelt das genauer, was das Gesetz im § 79 SGB VIII offen lässt, nämlich Art und Umfang sowie Qualität der Umsetzung der Pflichtaufgaben sowie den Umfang der Förderung, also die Rahmenbedingungen, unter denen die Aufgaben der §§ 11 bis 14 SGB VIII erfüllt werden.

Zu den Rahmenbedingungen gehört neben den Finanzen und dem Personal, wie sie im Folgenden dargestellt werden, auch die Qualitätsentwicklung, zu der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den § 79a SGB VIII verpflichtet ist. Hier wurde für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Planungs- und Wirksamkeitsdialog als geeignetes Instrument der Qualitätsentwicklung etabliert. Für diesen wie für die übrigen Planungsbereiche ist die Überprüfung der Erreichung der in diesem Förderplan formulierten Ziele somit ein weiteres Merkmal der Qualitätsentwicklung, die in allen Planungsbereichen auch während der Dauer dieses Förderplanes weiterzuentwickeln ist. Insofern steckt der Förderplan auch den fachlichen Rahmen ab, den das Gesetz fordert.

3.1. Die finanziellen Rahmenbedingungen

Die finanziellen Rahmenbedingungen richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln¹⁶ und sollen „einen angemessenen Anteil“ an den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln¹⁷ ausmachen.

Das 3. Ausführungsgesetz KJHG - NRW konkretisiert

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

[...]

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.“

Damit stehen die finanziellen Rahmenbedingungen immer im Spagat zwischen Haushaltsvorbehalt als kommunalrechtliche Vorgabe durch Kreistags-, Gemeinderats- oder Stadtratsbeschluss und dem, was aus fachlicher Sicht für die Erfüllung der Aufgaben angemessen und ausreichend ist, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen¹⁸.

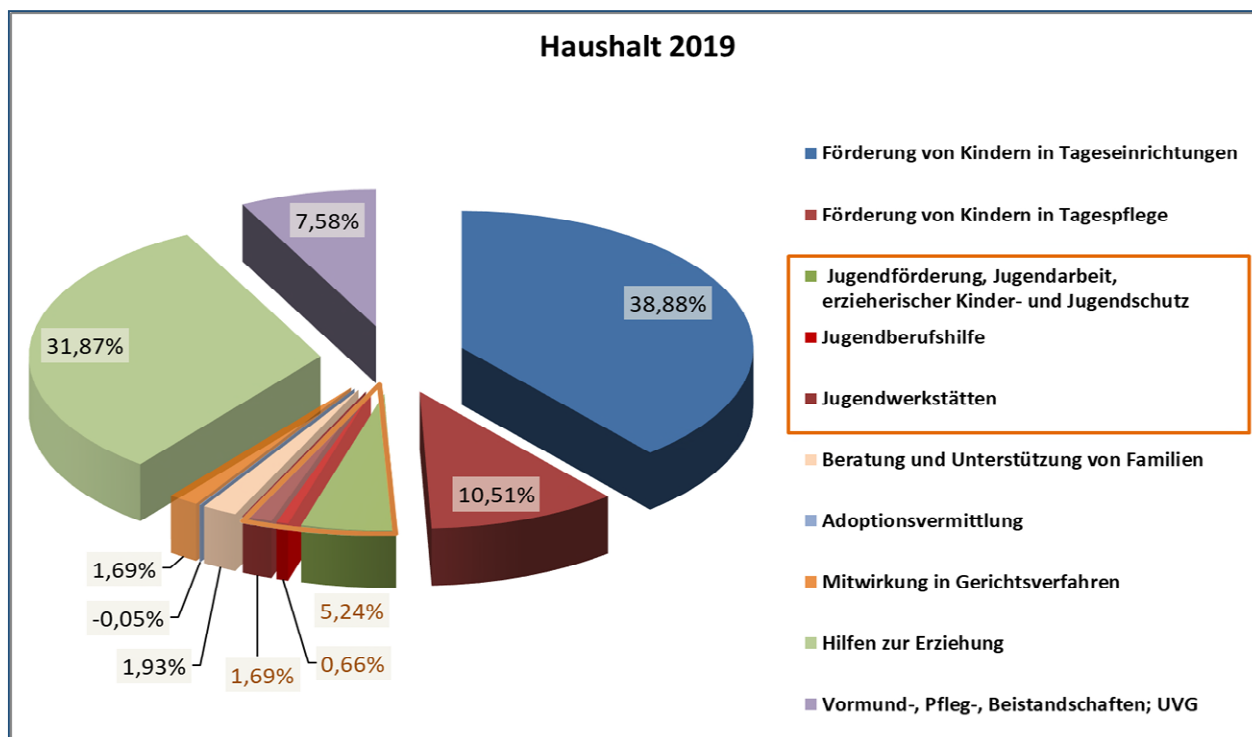
Für das Haushaltsjahr 2019 stellt sich die Verteilung der Haushaltsmittel für das Jugendamt des Kreises Viersen wie folgt dar:

¹⁵ Zum genauen Wortlaut der hier genannten Paragraphen sei auf Kapitel 9.1. im Anhang verwiesen.

¹⁶ Vgl. §74 (3) SGB VIII.

¹⁷ Vgl. § 79 (2), letzter Satz.

¹⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen von Peter-Christian Kunkel zu „Rechtsfragen der Finanzierung freier Träger“ sowie das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner u.a.: Jugendverbände sind zu fördern, Berlin 2013, mit grundsätzlichen Aussagen über Pflichtleistungen und deren Erfüllung.



Demnach entfielen auf die Planungsbereiche insgesamt 7,51% des Gesamthaushaltes. Das sind 0,67% weniger als im Haushalt 2014 (8,18%). 2019 entfielen 1,94% auf die Jugendsozialarbeit (2014: 1,94%) und 5,19% auf die Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (6,24% in 2014).

Im Rahmen der Jugendarbeit werden die Betriebskosten für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ab dem Jahr 2021 zu 70% vom Kreis Viersen finanziert. 10% übernimmt der Träger und 20% die Standortkommune. Vorgesehen ist eine jährliche Anpassung der in den Betriebskosten enthaltenen Pauschalen um die Steigerung des Verbraucherpreisindex. Der bisherige Finanzierungsschlüssel der anererkennungsfähigen Betriebskosten betrug 56,6 % für den Kreis Viersen, 28,3 % für die Standortkommune und 15,1 % für den Träger. Somit ergibt sich eine direkte Entlastung der Träger um 5,1 % und der Standortkommunen um 8,3 %. Der Kreis Viersen hat eine Erhöhung von 13,4 % zu tragen.

Der scheinbar geringe Aufwand des Kreises für die Jugendberufshilfe und die Jugendwerkstätten erklärt sich aus der hohen Refinanzierung durch das Landesjugendamt.

Ziel dieses Planes ist es, die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel für alle Planungsbereiche zu sichern und gleichzeitig den Effekt, der mit dem Einsatz der finanziellen Mittel erzielt wird, transparenter und damit nachvollziehbarer zu machen. Dadurch wird gleichzeitig im politischen wie im gesellschaftlichen Umfeld die Lobby für junge Menschen gefördert. Insofern sind hier Controlling und Qualitätsentwicklung von großer Bedeutung, insbesondere, weil damit ein Instrument auch zur finanziellen Steuerung geschaffen wird, dessen Auswertung in diesen Kinder- und Jugendförderplan eingeflossen ist.

Bereits im Zuge des Kinder- und Jugendförderplanes 2015-2020 wurden die Richtlinien des Kreises Viersen zur Förderung der freien Jugendhilfe überarbeitet¹⁹. Hier sind, abgesehen von Hinweisen auf die Gestaltung von Verträgen, nur noch die Förderungen beschrieben, die nicht durch Verträge oder Leistungsvereinbarungen geregelt werden und daher vom jeweiligen Träger zu beantragen sind. Dies betrifft primär die Jugendverbandsarbeit. In allen anderen Fällen erlaubt die Vertragsgestaltung auch Regelungen zur Qualitätssicherung der jeweils zu erbringenden Leistung.

3.2. Die personellen Rahmenbedingungen

¹⁹ Die aktuelle Fassung der Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss am 27.11.2014 beschlossen.

Die Verantwortung zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Förderbereichen Kinder- und Jugendförderung, Jugendverbandsarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz hat der Kreis Viersen der Abteilungen 51/3 des Amtes für Schulen, Jugend und Familie zugeordnet. Für die Jugendsozialarbeit zeichnet die Abteilung 51/6 verantwortlich.

Mit anteiligen Beschäftigungsumfängen (BU) sind die Abteilungsleitungen, die die Gesamtverantwortung tragen, und die stellvertretenden Abteilungsleitungen für die Planungsbereiche zuständig. Die stellvertretende Abteilungsleitung in der Abteilung 51/3 ist für den Bereich der Jugendpflege hauptverantwortlich. Die Jugendhilfeplanung ist der Abteilung 51/3 zugeordnet.

Die Jugendpflege bzw. Kinder- und Jugendförderung (100% BU)²⁰ ist zuständig für den Bereich der Jugendarbeit, die die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung umfasst.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist mit 25% BU der Koordinatorin für die Frühen Hilfen zugeordnet (insgesamt 100% BU).

Im Bereich der Jugendsozialarbeit gibt es die Jugendberufshilfe (200% BU) und die Jugendwerkstätten mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften (200% BU) und vier Werkpädagogen (400%).

Die Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird in den fünf Kommunen des Jugendamtsbereiches sowohl von Trägern der freien Jugendhilfe als auch von den Kommunen selbst wahrgenommen. Die folgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick.

Kommune	Anzahl Einrichtungen ²¹	Anzahl Fachkräfte	BU	davon in freier Trägerschaft	Anzahl Fachkräfte	BU
Brüggen	4	5	450%	1	2	150%
Grefrath	1	4	250%	-	-	-
Niederkrüchten ²²	4	4	350%	2	2	150%
Schwalmtal ²³	5	6	500%	5	6	500%
Tönisvorst ²⁴	3	5	450%	-	-	-
Summe:	16	24	2.000%	8	10	800%

Im Rahmen des im vorigen Kapitel beschriebenen Qualitätsmanagements wird auch zu überprüfen sein, inwieweit die Stellenumfänge der Fachkräfte zur Erfüllung der in den jeweiligen Kapiteln umschriebenen Leistungen ausreichend sind. Angestrebt ist, analog zu den finanziellen Rahmenbedingungen, auch hier eine Stabilisierung der personellen Rahmenbedingungen im Sinne einer Verlässlichkeit sowohl für die Beteiligten als auch für die Zielgruppen zu schaffen.

²⁰ Die Zahlen in Klammern geben den Beschäftigungsumfang (BU) an, der für die Erfüllung der beschriebenen Aufgabe vorgesehen ist.

²¹ Zu den Einrichtungen zählen die Jugendzentren und die Mobile Jugendarbeit.

²² Für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal ist hier noch der Rollende Jugendtreff „Big bass“ mit einem BU von jeweils 50% berücksichtigt.

²³ Die aufsuchende Arbeit des EFA für Kinder mit 0,5 BU wird als eigene Einrichtung gezählt.

²⁴ Die Besetzung der Stelle für die Mobile Arbeit im Stadtteil St. Tönis (100% BU) ist hier nicht berücksichtigt, da sie noch erfolgen muss.

4. Die Leitziele

Die Beschreibung der folgenden Leitziele orientiert sich an den Ergebnissen des Workshops der Leitungsebene der Verwaltung des Jugendamtes²⁵. Sie orientiert sich auch am gesetzlichen Auftrag wie er in § 1 SGB VIII formuliert ist²⁶, sowie an den Ergebnissen der Jugendbeteiligung und der Sozialraumanalyse 2019.

Zu den jeweiligen Leitzielen wurden Bereiche benannt, in denen deren Umsetzung besonders wichtig ist. Die Orientierungsziele der jeweiligen Planungsbereiche werden den jeweiligen Leitzielen zugeordnet. Bei allen Zielen ist die Option zu bedenken, sie eventuellen Veränderungen anzupassen.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

Junge Menschen finden ihren Platz in der Gesellschaft.

Unter dieses Ziel fallen die Themenbereiche Inklusion, Demographischer Wandel und Miteinander der Generationen, Lobby für junge Menschen, Gender Mainstreaming und sexuelle Orientierung sowie Partizipation, die sich unter dem Oberthema Identitätsbildung subsumieren lassen.

Inklusion

"Inklusion" ist hier als soziale Inklusion gemeint und schließt die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben ein, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, körperlicher Verfassung, sexueller Orientierung etc. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft jeden Menschen in seiner Individualität akzeptiert und ihm die Möglichkeit gibt, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Das Vorhandensein von Unterschieden wird weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozialetisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können sollen.

Konkret wird dies u.a. bei den Bemühungen zur Überwindung der Kinderarmut und im Miteinander der Generationen. Gerade angesichts des demographischen Wandels, der perspektivisch dazu führen kann, dass Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 26 Jahren mit einem Anteil im Jahr 2040 von durchschnittlich 16,2% an der Gesamtbevölkerung zu einer gesellschaftlichen Randgruppe werden, zumal bereits 2015 die Prognose für 2030 von 17,1% um 0,4% unterschritten wurde²⁷. Hier gilt es, insbesondere für junge Menschen eine Lobby zu schaffen, sie in gesellschaftliche Prozesse einzubinden²⁸ und das respektvolle Miteinander der Generationen zu fördern.

Gender Mainstreaming

„Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.“²⁹ Das Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird durch die bewusste Erweiterung des Begriffs um die "sexuelle Orientierung" umfassender verstanden. Es geht um die Überwindung von Rollen und Geschlechterdifferenzen. Weder das Geschlecht noch die sexuelle Orientierung dürfen zu Benachteiligung führen. Insofern ist „Gender“ ein Aspekt von Inklusion.

²⁵ Vgl. Kapitel 2.

²⁶ **SGB VIII, § 1:** „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

²⁷ Vgl. dazu die Zahlen zur demographischen Entwicklung in der Sozialraumanalyse.

²⁸ Vgl. dazu die Ausführungen zum Stichwort Partizipation.

²⁹ Vgl. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=192702.html

Partizipation

Die gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe und zur Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen³⁰ hat zur Konsequenz, dass altersgerechte Beteiligungsformen zu entwickeln sind. Somit ist die Beteiligung junger Menschen eine dauernde Verpflichtung. Gleichzeitig muss den jungen Menschen aber auch die entstehende Verantwortung vermittelt werden, die sich als Folge der Beteiligung in Form von Verpflichtungen ergeben können³¹.

Bei kommunalen bzw. politischen Entscheidungsprozessen liegt die Verantwortung für Partizipation bei der jeweiligen Kommune. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ihrerseits kann junge Menschen hierbei unterstützen. Insofern ist Partizipation in allen Bereichen eine übergeordnete Querschnittsaufgabe nicht nur für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §6 3. AG KJHG NRW).

Partizipation ist somit der Schlüssel, damit junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft finden können. Sie erhalten die Chance, wesentliche Prozesse gesellschaftlicher Strukturen zu verstehen und mitzugestalten, vor allem im Hinblick auf die Entwicklung eines Verständnisses von Demokratie. Da diese Aufgabe sehr komplex ist und je nach Bereich, sei es in Schule, Kommune oder OKJA, auch sehr unterschiedlich gestaltet sein kann bzw. sein muss, wird dieses Handlungsfeld im Kontext der Orientierungsziele ausführlicher dargestellt. In Bezug auf die Gestaltung von Partizipation im kommunalen Bereich unterstützen der Kreis im Rahmen des Projektes „Demokratie leben“ und das Landesjugendamt Rheinland den Arbeitskreis „Partizipation“ der fünf Jugendamtskommunen.

Der Aspekt der Lobbyarbeit für junge Menschen, wie er im aktuellen Förderplan speziell für die OKJA formuliert wurde, ist im Hinblick auf die Bedeutung der Vernetzung der Akteure, die junge Menschen als Zielgruppe haben, zu verallgemeinern. Auch spielt hier generell die Öffentlichkeitsarbeit eine Rolle, die unverzichtbar ist, wenn es darum geht, Angebote bekannt zu machen. Grundsätzlich bedarf es einer „Marketing-Strategie“ für die Jugendhilfe und einer Transparenz der Angebote. Dies gilt auch im Hinblick auf das folgende Leitziel.

„Risiken und Chancen junger Menschen“

Junge Menschen werden in ihren Lebenslagen unterstützt.

Bei diesem Leitziel kommt der Jugendhilfe eine Schlüsselfunktion zu. Die vielfältigen Aufgaben, die sie hier auf Grund des gesetzlichen Auftrages zu erfüllen hat, zielen in unterschiedlicher Abstufung genau auf diese Unterstützung junger Menschen in ihren verschiedensten Lebenslagen ab. Ein besonderes Augenmerk ist hier auf Kinder zu richten, die von Armut betroffen oder zumindest bedroht sind und daher der besonderen Unterstützung bedürfen. Insgesamt reicht die Spanne der Unterstützungsangebote von Prävention etwa im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz über Angebote der OKJA und der Jugendverbände bis hin zur konkreten Unterstützung in der Jugendsozialarbeit und Maßnahmen der Erziehungshilfen.

³⁰ §8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]

§ 80 – Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...] 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]

³¹ Als Beispiel mag die Gestaltung der Außenanlage eines Jugendzentrums dienen, die durch den Gemeinderat auf Initiative von Jugendlichen beschlossen wurde. Daraus erwächst die Verpflichtung der Jugendlichen, diese Anlage nicht nur zu nutzen, sondern auch mit für ihren Erhalt zu sorgen.

Gesundheitsförderung

Im Kontext dieses Handlungsfeldes ist an eine gesamtheitliche Gesundheitsförderung gedacht. Bewegungsmangel, gesunde Ernährung, Umgang mit Sucht in verschiedensten Ausprägungen etc. sind Themen, die in allen hier benannten Planungsbereichen begegnen. Möglichkeiten und Chancen, die die OKJA, die Jugendverbandsarbeit und vor allem der erzieherische Kinder- und Jugendschutz haben, durch entsprechende Niederschwelligkeit präventiv zu arbeiten, für Risiken zu sensibilisieren und mit den jungen Menschen Bewältigungsstrategien zu entwickeln, sind zu nutzen.

Medienkompetenz

Der kompetente Umgang mit Medien aller Art, vor allem mit den sogenannten „Neuen Medien“ oder „digitalen Medien“ wie verschiedenste Formen sozialer Netzwerke, aber auch mit klassischen Medien wie Radio oder Fernsehen, ist der Schlüssel zu Kommunikation und Information. Daher ist es wichtig, auf einen kompetenten Umgang junger Menschen mit diesen Medien hinzuwirken, sodass sie in die Lage versetzt werden, Informationen prüfen und zu einer eigenen Meinung zu gelangen. Gleichzeitig müssen sie aber auch auf mögliche Risiken der Nutzung hingewiesen werden (siehe Handlungsfeld „Gesundheitsförderung“). Denn neben der Verbreitung von Informationen sind die „Neuen Medien“ auch Instrument für Mobbing bis hin zu kriminellen Handlungen. Hier bedarf es nicht nur einer Aufklärung über diese Gefahren, sondern auch einer Hilfe zum Umgang mit negativen Erfahrungen.

Da Medienkompetenz auf Grund ihrer Komplexität eine Querschnittsaufgabe ist, kommt hier dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz eine besondere Rolle zu. Er kann Akteure unterstützen, Kooperationen anregen und begleiten und eine Vernetzung derer, die mit jungen Menschen arbeiten, unterstützen. Dies wäre ein Ansatz für die unten beschriebene Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Somit müssen alle im Förderplan benannten Bereiche in ihren Aktivitäten die Medienkompetenz im Blick haben und im Rahmen ihrer Aufgaben fördern.

Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule – Beruf in NRW

Der Übergang Schule - Beruf ist zentral im Leben junger Menschen. Daher liegt die Federführung hier bei den Verantwortlichen von KAOA. Sie können einen Überblick über die verschiedensten Hilfsangebote, Förderprogramme und Maßnahmen geben und bringen die verschiedensten Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen miteinander in Beziehung, seien es die Jugendberufsagentur, die Jugendberufshilfe, die Jugendwerkstätten, die Job-Center oder die Kammern.

Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

Die Jugendhilfe hat erkannt, dass Schule mehr und mehr die Zeit junger Menschen in Anspruch nimmt. Dies wird sich mit der Einführung eines Rechtsanspruches auf eine Betreuung im Rahmen der OGS ab 2025 noch verschärfen. Daher ist auf eine weitere Verbesserung des Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Schule hinzuwirken, damit junge Menschen optimal unterstützt und gefördert werden. Wo dies sinnvoll geschehen kann, wird im Kontext der Orientierungsziele näher benannt.

„Gestaltung des Lebensraums“

Die Gestaltung des Lebensraums berücksichtigt die Interessen junger Menschen.

Wohnraum für junge Erwachsene

Im ländlichen Raum fehlt geeigneter Wohnraum für junge Erwachsene, der gleichzeitig erschwinglich ist. Dies begünstigt zusätzlich die Abwanderung junger Menschen, die ohnehin oft ausbildungsbedingt ihre Heimatgemeinde verlassen. Allerdings spielt hier auch eine Rolle, dass Wohnungen in den Städten wegen steigender Mieten nicht bezahlbar sind, sodass junge Menschen zum Teil vor der Herausforderung stehen, ohne eine eigene Wohnung zu sein. Das wiederum fordert ein hohes Maß an Mobilität, um ein Studium oder einen Ausbildungsplatz aufnehmen zu können.

Mobilität / ÖPNV³²

Mobilität ist sowohl für Schule, Ausbildung und Beruf als auch für die Freizeitgestaltung wichtig. Fehlende Möglichkeiten, Ausbildungsstätten zu erreichen, führen dazu, dass junge Menschen häufig an den Ausbildungsort oder in dessen Nähe ziehen, was jedoch wegen der geschilderten Wohnungssituation oft nicht möglich ist. Eine Rückkehr in die Heimatgemeinde nach Abschluss der Ausbildung scheidet oftmals an fehlendem günstigem Wohnraum oder an Arbeitsmöglichkeiten. Auch für Schülerinnen und Schüler, die weiterführende Schulen besuchen, begrenzt der Mangel an Mobilität u.U. die Wahlmöglichkeit bei der Schulform.

Auch im Freizeitbereich spielt Mobilität eine große Rolle. Oft scheidet die Wahrnehmung von bestimmten Freizeitangeboten schlicht an deren Erreichbarkeit. Zwar können Anbieter dies berücksichtigen, dennoch bedeutet auch hier eine Verbesserung des ÖPNV eine Verbesserung der Teilhabechancen. Neben der Mobilität im Bereich des ÖPNV ist über mögliche Alternativen nachzudenken, wie z.B. ein Ausbau des Radwegenetzes.

„Kultur“

Die kulturelle Teilhabe junger Menschen wird unterstützt.

Kulturelle Bildung als Schlüssel zur Teilhabe / Inklusion

Teilhabe über Kultur ist auch eine Form der Inklusion. Dabei ist Kultur im weitesten Sinn zu verstehen, angefangen von Kulturtechniken bis hin zu Formen von Hochkultur. Die Schaffung eines Zugangs zu Kultur ist damit ein Auftrag für alle Bereiche der Jugendhilfe.

Interkulturelle Bildung

Der Blick über den Tellerrand fördert das gegenseitige Verstehen verschiedenster Kulturen und ist ebenfalls ein Beitrag zur Inklusion. Insofern stellt die interkulturelle Bildung eine Erweiterung des Kulturbegriffs dar und vermeidet seine Engführung. Sie bedeutet eine bewusste Beschäftigung mit der Pluralität unserer Gesellschaft und fördert das Verständnis wie das Verstehen dieser Vielfalt.

³² ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr

5. Die Kinder- und Jugendförderung

SGB VIII § 11 – Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

5.1. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung

Der gesetzliche Auftrag der Jugendarbeit wird im Bereich des Jugendamtes des Kreises Viersen insbesondere durch die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wahrgenommen. Diese umfassen die Jugendzentren und die Mobile Jugendarbeit in den folgenden Kommunen.

In der Burggemeinde Brüggen :	Jugendtreff Born, „Kolibri“ Bracht, „Second Home“ Brüggen, Mobile Jugendarbeit/Streetwork
In der Gemeinde Grefrath :	Offene Kinder- und Jugendarbeit Grefrath (JFZ „Dingens“, Mobile Jugendarbeit/Streetwork) Fachkraft für Partizipation
In der Gemeinde Niederkrüchten :	„Doc 5“ Niederkrüchten, Jugendtreff Elmpt, BIG bass (Rollender Jugendtreff), Mobile Jugendarbeit/Streetwork
In der Gemeinde Schwalmtal :	„Chilly“ Amern, „EFFA“ Waldniel mit aufsuchender Arbeit für Kinder, BIG bass (Rollender Jugendtreff), Mobile Jugendarbeit/Streetwork
In der Stadt Tönisvorst :	JugendFreizeitZentrum "Treffpunkt JFZ" St. Tönis, Jugendtreff Vorst, Mobile Jugendarbeit/Streetwork im Ortsteil Vorst, Fachkraft für Partizipation

Mit den kommunalen und den freien Trägern werden zum 01.01.2021 Leistungsvereinbarungen unterzeichnet, die bis zum 31.12.2025 gültig sind. In diesen Leistungsvereinbarungen sind die rechtlichen und pädagogischen Grundlagen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und pädagogische Inhalte geregelt. Der Nachweis über die vereinbarten pädagogischen Leistungen geschieht im Rahmen des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges. Der Bericht sowie die Planung umfassen die Angebote zu den Pflichtaufgaben sowie die Angebote zu den Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten, die Wahlpflichtaufgaben, die besonderen Schwerpunkte der Einrichtung und die Querschnittsaufgaben.³³

Gegenstand des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges ist auch die Umsetzung der hier formulierten Orientierungsziele, die durch den Dialog auf die Ebene des Sozialraumes und der jeweiligen Einrichtungen herunter gebrochen und durch Handlungsziele konkretisiert werden, um sie für die Fachkräfte praktikabel zu gestalten. Gleichzeitig soll dabei die Möglichkeit zur Kooperation gefördert werden. Insgesamt bietet der Planungs- und Wirksamkeitsdialog so die Möglichkeit, die Wirksamkeit der hier formulierten Ziele sowie der OKJA insgesamt zu prüfen und transparenter und deutlicher zu machen.

Die Fachberatung Offene Kinder- und Jugendarbeit übernimmt neben der fachlichen Beratung der Träger und Fachkräfte der OKJA, zu der darüber hinaus die Verantwortung für die Durchführung des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges gehört, auch die Federführung sowohl für den Fachkräftearbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit (FOKJA), als auch die Konferenz der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen.

Des Weiteren umfassen die Aufgaben die Vorbereitung/Durchführung, Planung und Entwicklung von Fortbildungen (u.a. Klausurtage) für die Fachkräfte, Ferienangeboten in Abstimmung mit den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie dem ASD, die Beschaffung von Spielgeräten, Maßnahmen aufgrund des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung (u.a. Berichtswesen, Gespräche mit den Trägern und Fachkräften) und Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung bei der Fortentwicklung des Gesamtkonzeptes für die Kinder- und Jugendförderung.

Darüber hinaus fallen die Beratung von Jugendverbänden und die Stellungnahme zu Anträgen auf Zuschüsse nach den Förderrichtlinien bzw. im Rahmen der Leistungsvereinbarungen sowie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in den Aufgabenbereich der Fachberatung.

5.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2020

Zunächst ist festzustellen, dass die im Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020 formulierten Orientierungsziele ausnahmslos von den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt wurden. In der Nachbetrachtung hat es sich jedoch gezeigt, dass die Formulierung der Ziele zu konkret war. Damit waren sie zwar in Rahmen des Planungs- und Wirksamkeitsdialoges gut zu überprüfen, allerdings waren die damit angesprochenen Aufgabefelder ohnehin Thema in den Gesprächen, sodass auch künftig sichergestellt ist, dass über diese gesprochen wird und dazu Handlungsziele vereinbart werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Orientierungsziele allgemeiner zu formulieren sind.

Eine weitere Erkenntnis aus den Orientierungszielen war, dass viele der Aufgabefelder Querschnittsaufgaben sind bzw. sich dazu entwickelt haben. Insofern werden diese als solche in die künftigen Planungs- und Wirksamkeitsdialoge der einzelnen Einrichtungen aufgenommen. Dies trifft vor allem zu auf die Themen Inklusion, Partizipation und Verantwortung sowie Medienkompetenz.

³³ Vgl. hierzu die Übersicht der Handlungsfelder im Anhang unter 9.3 (s. 56 ff.), die Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind.

Ein kommunal genauer zu betrachtendes Handlungsfeld ist das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule. Hier wurden sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht, die bestätigen haben, dass es oft von den handelnden Personen abhängig ist, ob ein Zusammenwirken gelingt.

Für das Handlungsfeld Gender-Mainstreaming wurde in der Nachbetrachtung die Frage aufgeworfen, ob dieses Bereich nicht letztlich im weit gefassten Inklusionsbegriff aufgeht und somit nicht mehr zeitgemäß ist. Dies wurde im Vorfeld der Neufassung der Orientierungsziele diskutiert.

Als zentrale Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat sich die kulturelle Bildung als Schlüssel zur Teilhabe/Inklusion bestätigt. In kaum einem anderen Handlungsfeld wird die Rolle der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Ort außerschulischer Bildung deutlich. Dies gilt auch für den Bereich der interkulturellen Bildung. In der Auswertung dieser beiden Handlungsfelder wurde deutlich, dass es einen graduellen Unterschied zwischen diesen beiden Bereichen gibt, der es notwendig macht, beide auch künftig als separate Handlungsfelder zu betrachten.

5.3. Orientierungsziele für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Beschreibung der folgenden Orientierungsziele basiert auf den Ergebnissen des Fachkräftearbeitskreises Offene Kinder- und Jugendarbeit (FOKJA) vom 23.01.2020 und wurde mit den Fachkräften am 09.03.2020 abgestimmt. Der endgültige Entwurf wurde im Umlaufverfahren von den Trägern beschlossen.

Vor der Zuordnung einzelner Orientierungsziele zu den Leitzielen erfolgt unter der Überschrift „Allgemeine Orientierungsziele“ die Formulierung von Orientierungszielen, die nicht nur einem Leitziel zugeordnet werden können.

An dieser Stelle sei an den Grundsatz Offener Kinder- und Jugendarbeit erinnert, dass die Teilnahme an allen Angeboten, die im Rahmen dieser Pflichtaufgabe der Jugendhilfe gemacht werden, auf Freiwilligkeit beruht. Umso wichtiger ist es, dass die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ihre Angebote eng an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen ausrichten und gleichzeitig die aus fachlicher Sicht erkannten Bedarfe in die Angebotsplanung einbeziehen. Hierunter fallen die im Folgenden beschriebenen Orientierungsziele, die als Ergänzung zu den bereits gesetzten Querschnittsaufgaben verstanden werden wollen.

Allgemeine Orientierungsziele

Die Herausforderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sich den stetigen Veränderungen der Lebenswelten junger Menschen zu stellen und ihre Angebote entsprechend und ansprechend zu gestalten erfordert grundsätzlich ein funktionierendes Netzwerk und in diesem Zusammenhang auch die Kooperation mit verschiedensten Akteuren nicht nur dort, wo eine Fachkraft ihre Aufgabe alleine zu meistern hat. Das bedeutet aber auch, die eigenen Ressourcen im Blick zu halten, damit bereits bei der Planung die Möglichkeit der Umsetzung realistisch eingeschätzt werden kann. Schließlich kommt der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Bedeutung zu, denn nur, wenn die Einrichtungen und ihre Angebote bekannt sind, können die formulierten Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Daraus ergeben sich folgende Orientierungsziele:

- Mit der Planung erfolgt eine Einschätzung durch die Fachkräfte der OKJA, ob die notwendigen Ressourcen für eine realistische Durchführung ausreichend sind.
- Die Planung und Durchführung von Angeboten berücksichtigt mögliche Kooperationen.

- Die Einrichtungen der OKJA stimmen ihre Angebote im Rahmen der Netzwerkarbeit³⁴ mit anderen Anbietern/Akteuren ab.
- Ergibt sich aus der Planung oder der praktischen Arbeit ein Fortbildungsbedarf, verständigen sich die Fachkräfte mit ihrem jeweiligen Träger über eine mögliche Teilnahme an geeigneten Fortbildungen.
- Die Fachkräfte der OKJA bedenken in der Planung und der Umsetzung der Angebote, welche Formen der Öffentlichkeitsarbeit hier mit zu planen und umzusetzen sind und welche Form der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich für die Einrichtung sinnvoll ist.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist wie kaum ein anderes Aufgabenfeld Lobbyist für junge Menschen. Sie steht vor der Herausforderung, deren Interessen zu vertreten und gleichzeitig Vermittler zu sein zwischen ihnen und der übrigen Gesellschaft, in der junge Menschen ihren Platz finden sollen. Dazu gehört auch, Übersetzer zu sein, wenn es darum geht, die Interessen junger Menschen in die Gesellschaft zu tragen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen dort zu vertreten. Aufgabe Offener Kinder- und Jugendarbeit ist es also, Raum zu schaffen für junge Menschen, in dem sie ihren Platz in der Gesellschaft finden und behaupten können. Dies geschieht unter anderem in den Bereichen, die in den Leitzielen formuliert sind und erfordert von allen Fachkräften ein hohes Maß an Ernsthaftigkeit und Respekt gegenüber der Zielgruppe.

➤ **Inklusion**

Der weit gefasste Inklusionsbegriff, wie er in diesem Plan beschrieben und unter anderem durch die Schlagworte Teilhabe, Überwindung des Generationenkonfliktes und Lobby für junge Menschen umrissen ist, erfordert von den Fachkräften einen weiten und offenen Blick, sodass grundsätzlich allen jungen Menschen die Möglichkeit gegeben ist, die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wahrzunehmen und umgekehrt dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen als Teil der Gesellschaft wahrgenommen werden. Insofern wäre hier die Zielgruppe auf alle im Sozialraum lebenden Menschen zu erweitern.

- Die Fachkräfte der OKJA berücksichtigen bei der Planung, dass mögliche Barrieren zur Teilnahme nach Möglichkeit abgebaut werden.
- Die Fachkräfte der OKJA prüfen, welche Angebote auch generationsübergreifend³⁵ gestaltet werden können.

➤ **Gender Mainstreaming**

Dieses weite Feld der Geschlechterrollen, der sexuellen Orientierung und des respektvollen Umgangs damit ist eine der Herausforderungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; hier kommen die Altersgruppen zusammen, für die diese Themen sehr persönlich und zukunftsentscheidend sind. Die

³⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Seite 40 f.

³⁵ Unter Generation im Kontext Offener Kinder- und Jugendarbeit wird die Zuordnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu einem bestimmten Lebensalter verstanden. Hier werden gemäß den einzelnen Lebensphasen folgende Lebensalter zu einer Generation zusammengefasst: 0 bis 13 Jahre: Kindesalter (Kinder) - 14 bis 26: Jugendalter (Jugendliche / Junge Erwachsene) - 27 bis 50: Elterngeneration (Erwachsene) - 51 plus: Großelterngeneration (Senioren). Vgl. hierzu: Tiemann, Laura: Generationstheorien. Karl Mannheim und Heinz Bude im Vergleich in: vokus. volkskundlich-kulturwissenschaftliche Schriften, Heft 2, 2005, S.31-49.

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet hier einen geschützten Rahmen und gleichzeitig die notwendige Offenheit für dieses sensible Themenfeld. Auch wenn das hier formulierte Orientierungsziel selbstverständlicher Grundsatz der Arbeit ist, so dient es doch als Anstoß zur Reflexion der eigenen Haltung, des eigenen Verhaltens und der eigenen Sprache einer jeden Fachkraft.

- Die Fachkräfte der OKJA gehen respektvoll mit der sexuellen Orientierung der jungen Menschen um und sensibilisieren das Umfeld für diese Thematik.

➤ **Partizipation**

Die Teilhabe und Teilgabe junger Menschen an allen für sie relevanten Themen ist gesetzliche Verpflichtung und – wird sie ernsthaft betrieben – kein Alibi zur Rechtfertigung von Interessen Dritter. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat hier die Chance, sowohl die jungen Menschen an Verantwortung heranzuführen, sie zur Vertretung ihrer eigenen Interessen zu befähigen, als auch die Welt der Erwachsenen davon zu überzeugen, dass junge Menschen gehört werden müssen, will man tragfähige Entscheidungen für die Zukunft fällen. Das gilt erst recht für solche Entscheidungen, die die jungen Menschen und ihren Lebensraum unmittelbar betreffen. Damit hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, junge Menschen sprachfähig zu machen, Entscheidungsprozesse zu verstehen und zu gestalten, in einen argumentativen Austausch mit anderen zu treten und schließlich Verantwortung zu übernehmen. So wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Lobbyisten für die jungen Menschen in Gesellschaft und Politik mit allen Facetten, die sich daraus ergeben und die sich ansatzweise in den Orientierungszielen widerspiegeln, die wegen der Vielfältigkeit der Thematik bewusst offen formuliert sind.

- Die Fachkräfte der OKJA beteiligen junge Menschen in geeigneter Form an ihren Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- Die Fachkräfte der OKJA unterstützen junge Menschen bei der Vertretung ihrer Interessen insbesondere im gesellschaftlichen und politischen Kontext.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Lobbyarbeit für junge Menschen nicht allein auf den Schultern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ruhen darf. Vielmehr ist es auch ein Lernprozess für die Gesellschaft, Politik und Verwaltung. Daher ist es zu begrüßen, dass die Kreisjugendamtskommunen die Wichtigkeit dieses Aufgabenfeldes u.a. durch personelle Ressourcen gewürdigt haben, die in diesem Spannungsfeld tätig sind. Dies hilft, dem Ziel näher zu kommen: „Mitwirkung mit Wirkung!“

„Risiken und Chancen junger Menschen“

➤ **Gesundheitsförderung**

Im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verbinden sich mit dem Stichwort Gesundheitsförderung drei Schlagworte: Ernährung, Sport, Hygiene. Neben Angeboten im Bereich Sport und damit Bewegung, sind Ernährung und Hygiene ebenfalls Themen, die in der Arbeit immer wieder auftauchen. Sie stehen im Zusammenhang mit konkreten Angeboten in unterschiedlichsten Bereichen der physischen wie der psychischen Hygiene oder der Hilfestellung bei konkreten Fragen, die auch Gegenstand persönlicher Gespräche sind. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet in diesem Kontext auch Raum zum Entspannen, Chillen und den Rückzug zu sich selbst. Somit geht es grundsätzlich immer auch um eine Balance von Körper und Geist und in diesem Zusammenhang auch um Risiken für Körper und Geist, denen sich junge Menschen aussetzen oder ausgesetzt werden.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass es einen wissenschaftlich belegten Zusammenhang zwischen Gesundheit, Armut und Teilhabe gibt, der für den Bereich des Kreisjugendamtes noch nicht näher beschrieben ist. Insofern ist es hilfreich, wenn die Offene Kinder- und Jugendarbeit aber auch andere Akteure der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit hier ein besonderes Augenmerk auf diesen Zusammenhang richten, was zum Teil bereits auch schon geschieht.

Wegen der Vielfalt möglicher Themen erscheint es an dieser Stelle sinnvoll, dass die Fachkräfte selbst im Blick haben, in welchen Bereichen sie Kooperationspartner einbinden sollen oder könnten und wo es ihre Arbeit erleichtert, sich entsprechend fortzubilden. Daraus ergeben sich folgende Orientierungsziele:

- Ergibt sich aus der praktischen Arbeit ein Fortbildungsbedarf im Bereich der Gesundheitsförderung, verständigen sich die Fachkräfte der OKJA mit ihrem jeweiligen Träger über eine mögliche Teilnahme an geeigneten Fortbildungen.
- Ergeben sich aus der praktischen Arbeit Themen im Bereich der Gesundheitsförderung, prüfen die Fachkräfte der OKJA, ob hierzu Kooperationspartner sinnvoll eingebunden werden können.

➤ **Medienkompetenz**

Medienkompetenz meint hier die Fähigkeit, Medien und die durch sie vermittelten Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend effektiv nutzen zu können. Dies bezieht sich zunächst auf alle Arten von Medien, die erkannt und genutzt werden sollen. Es geht darum, aktiv in der Medienwelt tätig zu werden und sich eine Orientierung in der Medienwelt aufbauen, einen Zugang zu den Medien zu finden aber gleichzeitig eine kritische Distanz zu den Medien beizubehalten. Der Fokus liegt hier auf den sogenannten Neuen Medien bzw. digitalen Medien, deren Ausbreitung und Einfluss in den letzten Jahren immer stärker geworden ist. Neben der Aufklärung über Risiken und Chancen kann die Offene Kinder- und Jugendarbeit den kreativen Umgang mit diesen Medien fördern. Dazu ist sowohl die Eigenkompetenz der Jungen Menschen zu fördern und deren Haltung zu reflektieren.

- Die Fachkräfte der OKJA berücksichtigen in ihrer Planung Angebote, die die Kommunikation insbesondere mit Neuen Medien und die kritische Auseinandersetzung mit den dort aufgenommenen Informationen fördern.
- Die Fachkräfte der OKJA fördern durch ihre Angebote den kreativen Umgang mit Neuen Medien.

➤ **Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule – Beruf in NRW**

Die Stärke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, in diesem Aufgabenbereich auf ein gutes Netzwerk zurückgreifen zu können und junge Menschen sehr niederschwellig unterstützen zu können. Hier erleichtert die Freiwilligkeit den Zugang. Konkrete Einzelhilfen durch Hilfe bei Bewerbungen oder Gespräche über Perspektiven und Wünsche helfen, Stärken und Schwächen herauszuarbeiten und so Orientierungshilfen anzubieten. Da die Hilfe im Einzelfall immer schon ein Kerngeschäft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit war und ist, bedarf es hier keiner weiteren Konkretisierung durch Orientierungsziele.

➤ **Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule**

Das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ist auf kommunaler Ebene immer abhängig von handelnden Personen und Rahmenbedingungen. Daher können Handlungsansätze auch nur auf kommunaler Ebene entwickelt werden. Hier liegt die Verantwortung bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, den Schulleitungen und der Schulsozialarbeit. Insofern ist Grundvoraussetzung für ein ge-

lingendes Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule, dass sich alle Akteure kennen und miteinander vernetzt sind. Diese Netzwerke sind auf kommunaler Ebene zu etablieren. Die Chance dieser Netzwerke besteht zudem darin, dass auch andere Akteure der Jugendhilfe, zu denen u.a. auch Verbände und Vereine gehören, in diese Netzwerkarbeit eingebunden werden und so nicht nur der schulische Bereich, sondern auch der Freizeitbereich in den Blick genommen und gestaltet werden können. Dies ist umso wichtiger angesichts des ab 2025 geltenden personalisierten Rechtsanspruchs auf eine offene Ganztagsbetreuung zumindest für Kinder im Grundschulalter.

- Die Fachkräfte der OKJA beteiligen sich an kommunalen Netzwerken der Jugendhilfe.

„Gestaltung des Lebensraums“

➤ **Lebensraum**

Grundsätzlich ist es Auftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, junge Menschen darin zu unterstützen, ihren Lebensraum kennenzulernen, zu erobern, anzunehmen und schließlich mitzugestalten. Damit geht sie über das Leitziel „Wohnraum für junge Erwachsene“ hinaus. Dies knüpft an die Ausführungen zum Punkt Partizipation an und konkretisiert ihn, wenn es um den Einfluss junger Menschen auf die Gestaltung ihres Lebensraumes und damit auf diesbezügliche kommunale Planungen geht. Auch hier wird Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Lobbyisten junger Menschen und zu deren Anwalt, wenn es um deren gesetzlich verankertes Recht auf Beteiligung geht. Hier kann sie Transparenz schaffen und fordern, Initiative zeigen und Ideen einbringen. Somit konkretisiert sich das unter Partizipation genannte Orientierungsziel:

- Die Fachkräfte der OKJA unterstützen junge Menschen bei der Erschließung ihres Lebensraums und der Vertretung ihrer Interessen bei der Lebensraumgestaltung.

➤ **Wohnraum für junge Erwachsene**

Auf dieses Thema hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit keinen unmittelbaren Einfluss. Sie kann hier jedoch Sprachrohr sein für Jugendliche und junge Erwachsene, deren Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten und bezahlbaren Wohnungen immer wieder an den entscheidenden Stellen ansprechen und den Aufbau eines Netzwerkes etwa aus Wohnungsbaugesellschaften, Immobilienmaklern, Stadtplanern und Sozialplanern inhaltlich unterstützen und kreative Lösungsansätze einbringen, wie etwa die Option generationsübergreifender Groß-Wohngemeinschaften.

➤ **Mobilität / ÖPNV**

Dieses Dauerthema beschäftigt die Offene Kinder- und Jugendarbeit immer wieder, insbesondere bei der Planung ihrer Angebote, geht es doch darum, zu berücksichtigen, wie mobil die Zielgruppe ist, für die das Angebot gedacht ist. Zwar fehlt es hier nicht an kreativen Ideen wie die Organisation von Shuttlebussen, Radstationen an den Jugendzentren, Ermunterung, das Fahrrad zu nutzen oder Fahrgemeinschaften zu bilden, grundsätzlich aber sind die Möglichkeiten der Jugendhilfe eher gering, um Mobilität insbesondere in den Abendstunden und im Kontext von Abendveranstaltungen zu gewährleisten. Somit erübrigt sich die Formulierung eines Orientierungszieles.

„Kultur“

Eine wichtige Ressource für die Arbeit in diesem Themenfeld stellt für die Offene Kinder- und Jugendarbeit das Ehrenamt dar. Allerdings gilt hier wie generell in der Gesellschaft, dass diese Ressource in jüngster Zeit immer stärker wegbricht, sodass dies eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt. Hier bietet gerade die Offene Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit, junge Menschen früh einzubinden, zu bilden und ihnen Verantwortung zu übertragen. So finden sie nicht nur ihren Platz in der Gesellschaft, sondern können auch eine ihrer Stützen werden. Ehrenamt ist so durchaus als Kulturgut zu verstehen und wäre in besonderer Weise als eine Möglichkeit der Teilhabe zu fördern. Hintergrund ist dabei die sozialraumnahe Gestaltung kultureller Angebote, die Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen und die Entwicklung von Angeboten mit ihnen in einem kommunikativen Prozess.

➤ **Kulturelle Bildung als Schlüssel zur Teilhabe/Inklusion**

Der durchaus vielfältige Kulturbegriff spiegelt sich in der Vielfalt der Angebote, die die Offene Kinder- und Jugendarbeit in diesem Bereich macht, wider. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer weit gefassten Bildung. Gerade für junge Menschen, die aus verschiedensten Gründen keinen Zugang zu bestimmten Bereichen der Kultur haben, kann sie ihnen diesen verschaffen. Gleichzeitig bietet die kulturelle Bildung die Möglichkeit, die Öffentlichkeit teilhaben zu lassen an der Kultur junger Menschen. Diese Wechselseitigkeit unterstützt die Realisierung des ersten Leitzieles: Junge Menschen in Gesellschaft.

- Die Einrichtungen der OKJA prüfen bei ihrer Angebotsplanung, welche kulturellen Angebote im Sozialraum in die Planung eingebunden werden können.
- Die Fachkräfte der OKJA eröffnen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, über die Aneignung künstlerischer und kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten hinaus, sich mit der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auseinander zu setzen, eigene künstlerische Kompetenzen zu erkennen und somit die Entwicklung junger Menschen zu fördern und zu stärken.

➤ **Interkulturelle Bildung**

Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erleichtern es, Fremdes bekannt zu machen und Schwellenängste abzubauen. Die Nähe der Fachkräfte zur Zielgruppe ermöglicht es ihnen, Subkulturen zu identifizieren und deren Bedürfnisse zu ergründen. Diese Möglichkeit, kulturelle Vielfalt erlebbar zu machen, etwa durch Highlights im Jahresprogramm, ist ein Medium, das vielfältigen Einfluss hat sowohl auf die Zielgruppe als auch auf den Sozialraum und auf alle, die in ihm leben. Somit leistet die Offene Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander. Damit dies gelingt, bedarf es u.a. eines Interdisziplinären Arbeitens, etwa mit Kulturpädagogen, Künstlern etc. Auch Kooperationen mit Kulturvereinen sind an dieser Stelle hilfreich.

- Die Einrichtungen der OKJA orientieren sich bei ihrer Angebotsplanung an der kulturellen Vielfalt im Sozialraum.

6. Die Jugendverbandsarbeit

SGB VIII § 12 - Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

6.1. Die Aufgabe der Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten Verbänden statt, deren Grundmerkmal die basisdemokratische Verfasstheit darstellt. Sie trägt zur Identitätsbildung von jungen Menschen und zu ihrem Demokratieverständnis bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Teil der Jugendarbeit soll Jugendverbandsarbeit laut § 11 SGB VIII junge Menschen „zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“. Jugendverbände haben den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Gleichzeitig werden durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die zentralen Merkmale der Arbeitsweisen und Prinzipien sind:

- Selbstorganisation
- Partizipation und Mitwirkung
- Ehrenamtliches Engagement
- Werteorientierung
- Intergeneratives Lernen
- Internationalität
- Freiwilligkeit

In der aktuellen Sozialraumanalyse des Kreises Viersen, der der Jugendhilfeausschuss am 20.05.2020 zugestimmt hat, stellt sich die Mitgliedersituation der Jugendverbände wie folgt dar:

Kommune	Sportvereine mit Jugendabteilung		Jugendverbände		Vereine mit Jugendarbeit		Konfessionelle Jugendgruppen	
	Anzahl	Mitgl.	Anzahl	Mitgl.	Anzahl	Mitgl.	Anzahl	Mitgl.
Brüggen	17	1.352	12	281	5	18	4	94
Grefrath	26	2.008	10	354	4	39	4	116
Niederkrüchten	19	993	11	321	5	113	4	187
Schwalmtal	24	1.523	12	347	3	439	2	242
Tönisvorst	23	2.753	7	264	5	79	4	167
Kreisjugendamt	109	8.629	52	1.567	22	688	18	806

Im Vergleich zur Erhebung aus dem Jahr 2014 ist in allen Bereichen ein deutlicher Rückgang der Mitgliederzahlen zu verzeichnen. Bei den Sportvereinen sind dies 18,9%-Punkte, bei den Jugendverbänden 40,2%-Punkte, bei den Vereinen mit Jugendarbeit 23,7%-Punkte und bei den konfessionellen Gruppen 36,4%-Punkte.

Die Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe wurden u.a. zur besseren Unterstützung der Arbeit der Jugendverbände und Jugendarbeit treibenden Vereine 2014 überarbeitet.³⁶ Hierbei erfolgte eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen, der Fördermöglichkeiten und der Fördersätze.

6.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 - 2020

Eine Erkenntnis aus der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020 ist, dass nur wenige Jugendverbände Kontakt zum Kreisjugendamt haben. Dieser Kontakt ist veranlasst entweder von Förderanträgen für Jugendpflegematerial oder Bildungs- und Ferienmaßnahmen oder von Fragen rund um die JugendLeiterCard. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Kommunikation der Leitziele in die Jugendverbände nicht stattgefunden hat. Auch die Idee, während der Laufzeit des Förderplanes abwechselnd in den Kommunen des Jugendamtsbereiches jeweils einen „Tag der Jugendverbände“ zu organisieren, konnte nicht verwirklicht werden. Ein Grund hierfür ist vor allem in der personellen Ausstattung der Jugendpflege zu suchen, die auf Grund des Stellenumfanges eine entsprechende Planung und Organisation momentan nicht zulässt.

Daher war auch eine über die finanzielle Unterstützung hinausgehende Unterstützung durch Sach- und Dienstleistungen nicht möglich. Hierzu zählt auch die Beteiligung an Schulungen im Rahmen des Erwerbs der JugendLeiterCard (JuLeiCa), die es daraufhin nicht gab, von den Verbänden aber auch nicht mehr angefragt wurde. Hier spiegelt sich aber auch wider, dass die Zahl der Ehrenamtlichen und hier besonders derjenigen, die diese Schulung absolvieren, rückläufig ist. Ferner ist festzustellen, dass nicht alle, die die Gruppenleiterausstellung absolvieren, die JuLeiCa beantragen. Dies mag u.a. daran liegen, dass diese im Kreis Viersen im Vergleich zu anderen Kommunen nicht attraktiv ist. Aus diesen Erkenntnissen stellt sich die grundsätzliche Frage, wie zukünftig Ehrenamt im Bereich der Kinder- und Jugendförderung gestärkt werden kann.

Weggebrochen ist wegen der personellen Situation auf beiden Seiten die Kooperation mit dem Kreissportbund (KSB), die in der Vergangenheit besonders fruchtbar für die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit war und somit ein gelungenes Beispiel darstellte für die Kooperation von Offener Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.

Es ist abschließend festzustellen, dass die Jugendverbandsarbeit zwischen 2015 und 2020 zum Teil einen deutlichen Mitgliederverlust hinnehmen musste und am Schwund des Ehrenamtes leidet. Hier wäre zu prüfen, ob die nicht umgesetzten Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes 2015-2020 vielleicht in angepasster Form erneut aufgegriffen werden könnten, um den gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Jugendverbände ab 2021 besser umzusetzen und so die Zukunft der Jugendverbände zu sichern. Hierfür wäre jedoch eine bessere personelle Ausstattung der Kinder- und Jugendförderung notwendig.

³⁶ Die aktuelle Fassung der Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss am 27.11.2014 beschlossen.

6.3. Orientierungsziele für die Jugendverbandsarbeit

Da die Jugendverbände ihren eigenen, speziellen Beitrag zur Umsetzung der in diesem Förderplan formulierten Leitziele leisten, soll an dieser Stelle dargestellt werden, welche Orientierungsziele sich die Kinder- und Jugendförderung setzt, um die Jugendverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dies unterstreicht gleichzeitig die Autonomie der Jugendverbände als eine ihrer wesentlichen Merkmale. Allerdings sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Förderung der Jugendverbandsarbeit in ihrem Umfang untrennbar verbunden ist mit dem Umfang der personellen Ausstattung in der Jugendpflege.

Unabhängig davon gilt es, zunächst den Unterstützungsbedarf zu ermitteln und gleichzeitig den Bestand an Jugendverbänden und deren Aktivitäten zu sichten, was im Ansatz bereits durch die Erhebung im Zuge der Sozialraumanalyse umgesetzt wurde, aber in der Tiefe bezüglich der noch notwendigen Informationen weiter auszuloten ist. Als Einstieg dient hier das erste Ziel:

- Die Kinder- und Jugendförderung kommuniziert im Rahmen ihrer Arbeit die Leitziele in die Jugendverbände.

Unabhängig von der Sondierung gilt das zweite Ziel:

- Die Kinder- und Jugendförderung führt die Unterstützung der Arbeit der Jugendverbände durch Finanz-, Sach- und Dienstleistungen im bisherigen Umfang fort, stabilisiert sie und baut sie bei Bedarf aus.

Auch nachdem die Förderrichtlinien aktualisiert wurden, können die Jugendverbände im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerialien, Schulungsmaßnahmen und Freizeiten / Fahrten beantragen. Auch unterstützt das Jugendamt Schulungen von Führungskräften etwa durch Referenten, Schulungsmaterialien oder die Abwicklung des Verfahrens zur Erlangung der JugendleiterCard (JuLeiCa). Generell haben alle Jugendverbände die Möglichkeit der Beratung durch die Fachkräfte des Jugendamtes. Diesen Status quo einer Mindestförderung gilt es beizubehalten.

Unabhängig von den geschilderten Fördermöglichkeiten gilt es, für die Jugendarbeit insgesamt innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Perspektive zu entwickeln, die den Bestand auch nach der Einführung des Rechtsanspruches auf eine Offene Ganztagsbetreuung sichert. Gerade der Mitgliederschwund bei den Verbänden ist ein Signal für ein Innehalten und ein sich neu orientieren. Hier ist auch die Jugendbeteiligung aufschlussreich, die bei vielen Verbänden einen Mangel an Transparenz und Bekanntheit der Angebote anmerkt. Zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Konzeption der Kinder- und Jugendförderung, bei der auch die Jugendverbände eingebunden sind, dient das nächste Ziel:

- Der öffentliche Träger der Jugendhilfe organisiert während der Laufzeit des Förderplanes in den Kommunen des Jugendamtsbereiches einen Austausch mit den dort aktiven Jugendverbänden.

Hier ist an die Möglichkeit gedacht, dass Verbände vor Ort ihre Arbeit vorstellen und für sich eine Perspektive entwickeln können, die sowohl die Nachwuchsarbeit als auch die Gewinnung von Ehrenamtlichen berücksichtigt und die Möglichkeit von Kooperationen auslotet. Dies schließt auch die Sportvereine mit eigener Jugendabteilung ein. Daraus ergibt sich das folgende Orientierungsziel.

- Die Kooperation mit dem Kreissportbund (KSB) wird wieder aufgegriffen.

7. Die Jugendsozialarbeit

SGB VIII § 13 – Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

7.1. Einordnung der Jugendsozialarbeit in den Kontext von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ Übergang Schule - Beruf in NRW

Seit dem 26.09.2013 nimmt der Kreis Viersen am Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (kurz: KAoA) teil. Über dieses Programm wurden landesweit einheitliche Verfahren und Abläufe zur Beruflichen Orientierung ab der Jahrgangsstufe 8 etabliert.

Im Kreis Viersen wurde dazu eine Kommunale Koordinierungsstelle (kurz: KoKo) eingerichtet, in der zwei Fachkräfte in Kooperation mit verschiedenen lokalen Akteuren (Schulen, Arbeitsagentur, Kammern usw.) an der Umsetzung vor Ort im Kreisgebiet arbeiten. Dabei richtet sich KAoA über das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes hinaus an alle Kommunen im Kreis Viersen.

Das Landesvorhaben gliedert sich in vier Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1: Berufliche Orientierung während der Schulzeit

- Alle Jugendlichen durchlaufen verbindlich verschiedene „Standardelemente zur beruflichen Orientierung“.

Handlungsfeld 2: Angebote im Übergang Schule – Beruf

- Bestehende Angebote (z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) werden systematisiert und aufeinander abgestimmt.
- Bei Angebotslücken können bedarfsorientierte Elemente vor Ort entwickelt werden.
- Mit der Etablierung der „Jugendberufsagentur“ werden die Angebote des SGB II, des SGB III und des SGB VIII gebündelt und sinnvoll in den Prozess des Übergangs eingebracht. Dies ist ein wesentliches Element, um Jugendliche aus einer Hand beraten und betreuen zu können mit dem Ziel, ihnen den Einstieg in Ausbildung und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Handlungsfeld 3: Attraktivität der dualen Berufsausbildung erhöhen

- Im Rahmen der Beruflichen Orientierung während der Schulzeit werden die Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten im „dualen System“, also mit gezielter Anbindung an Firmen und Betriebe, als Alternative zum reinen Hochschulstudium in den Fokus gerückt
- Dies kann auch durch lokale Veranstaltungen (z.B. MINT-Messe³⁷) erfolgen.
- Mit einer webbasierten Orientierungshilfe, dem Berufswegenavigator (BWN), bietet die KoKo den Jugendlichen und den in der Beratung Tätigen die Möglichkeit, anhand der erreichten Schulabschlüsse und der beruflichen Zielsetzung eine Übersicht zu passenden regionalen Angeboten zu erhalten.

Handlungsfeld 4: Kommunale Koordinierung

- In Zusammenarbeit mit den verschiedenen lokalen Akteuren werden Aktivitäten vor Ort gebündelt und aufeinander abgestimmt.
- In diesem Zusammenhang übernimmt die KoKo eine koordinierende Rolle und führt die verschiedenen Kooperationspartner zusammen (z.B. in Gremien und Arbeitskreisen).

Die Jugendsozialarbeit bildet einen elementaren Bestandteil bei den Angeboten im Übergang Schule - Beruf (Handlungsfeld 2). Durch die Jugendberufshilfe und die Jugendwerkstätten des Kreises Viersen erhalten junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen ein passgenaues sozialpädagogisches Unterstützungsangebot im Rahmen der Jugendhilfe.

Weitere Informationen zu KAOA und zur Umsetzung im Kreis Viersen sind zu finden unter:

www.berufsorientierung-nrw.de

www.fachkräfte-für-morgen.de

www.berufswege-im-kreis-viersen.de



7.2. Die Aufgabe der Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit unterstützt junge Menschen im Übergang Schule-Beruf bei ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und bei ihrer sozialen Integration auf Grundlage des oben genannten gesetzlichen Auftrags nach § 13 SGB VIII. Die Angebote der Jugendberufshilfe und der Jugendwerkstätten bewegen sich dabei im KAOA-Übergangssystem zwischen Schule und Beruf. Neben der Jugendsozialarbeit sind dort auch verschiedene Maßnahmen zu finden, die der Arbeitsförderung auf Grundlage von SGB III und SGB IX angehören.

Die Maßnahmen der Arbeitsförderung verfolgen das Ziel und den Auftrag, Jugendliche und junge Erwachsene zur Ausbildungsreife zu führen und sie in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieses Ziel wird grundsätzlich auch im Rahmen der Jugendsozialarbeit angestrebt - es ist jedoch nicht ihr originärer Auftrag. Neben dem wünschenswerten Ergebnis einer zeitnahen Integration in Ausbildung bzw. Arbeit sind folgende Themen im Kontext der Jugendhilfe handlungsleitend für die Jugendsozialarbeit:

- Förderung allgemeiner und sozialer Schlüsselkompetenzen
- Förderung personaler Kompetenzen
- Förderung berufsbezogener Kompetenzen

³⁷ MINT-Fächer ist eine zusammenfassende Bezeichnung von Unterrichts- und Studienfächern beziehungsweise Berufen aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

Diese Abgrenzung verdeutlicht innerhalb des Übergangssystems die Unterschiede zwischen den Maßnahmen der Arbeitsförderung und den Angeboten der Jugendsozialarbeit. Die Jugendberufshilfe und die Jugendwerkstätten arbeiten mit den jungen Menschen an einer Förderung der Entwicklung, an einer persönlichen Stabilisierung (z.B. bei Wohnungslosigkeit, Verschuldung, Suchtproblemen usw.) und unterstützen neben präventiven Ansätzen auch bei einer Reintegration in die Regelsysteme. Dabei ist die Jugendsozialarbeit gekennzeichnet durch individuelle, freiwillige und entwicklungsbegleitende Angebote mit einem intensiven Betreuungsschlüssel.

7.3. Die Aufgaben der Jugendberufshilfe

Aufgabe der Jugendberufshilfe ist die entwicklungsbegleitende Beratung Jugendlicher und junger Volljähriger von 15 bis 26 Jahren auf Grundlage der Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII. Sie unterstützt und begleitet Jugendliche und junge Volljährige bei der Berufsorientierung und Berufswahl. Sie gibt Unterstützung bei der Vermittlung betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung, bei Fördermaßnahmen der Arbeitsagentur oder bei schulischen Bildungsangeboten. Die Beratung und Begleitung Jugendlicher und junger Volljähriger geschieht auch über die Schulentlassung hinaus.

Ein besonderes Augenmerk liegt bei den Jugendlichen mit multiplen Problemlagen, die nicht direkt in den Ausbildungsmarkt oder Arbeitsmarkt einmünden können.

Ziel ist, Jugendlichen und jungen Volljährigen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Durch individuell abgestimmte Förderpläne und entwicklungsbegleitende Hilfe werden sie zu einer abgerundeten Berufsplanung geführt. Dazu gehört, dass sie ihre eigenen Stärken, Interessen und Fähigkeiten herausarbeiten, klar benennen und in den Kontext ihrer Berufsplanung zu integrieren lernen. Dadurch werden sie befähigt, ihren beruflichen Weg selbstständig zu gestalten.

Methodisch geschieht die Arbeit unter anderem in Form von Einzelfallberatung, Gruppenarbeit und Informationsveranstaltung im Klassenverband.

Zur Aufgabenerfüllung stehen zwei Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 100% zur Verfügung.

7.3.1. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020

Die Orientierungsziele der Jugendberufshilfe im Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 haben den Kernauftrag der Jugendberufshilfe umschrieben. Ihre Umsetzung in der alltäglichen Arbeit wurde durch Handlungsziele konkretisiert. Eine Überprüfung fand jährlich im Rahmen des Jahresberichtes statt. Für den nächsten Förderplan ist die Option zu prüfen, ob das Monitoring der eigenen Zielgruppe und der eigenen Angebote weiterzuentwickeln ist, um den langfristigen Erfolg von Angeboten und eine mögliche Veränderung der Zielgruppe weiter im Blick zu haben. Dies schließt die Kontinuität des Verfahrens ein.

Die Beteiligung der Jugendberufshilfe an der Vernetzung der Akteure in der Jugendsozialarbeit und hier vor allem im Beratungssystem konnte weiter stabilisiert werden, wobei die kommunalen Präventionsnetzwerke weggebrochen sind. Dafür konnte sich die Jugendberufshilfe an der Optimierung einer institutionsübergreifenden Übergangsberatung in Schule beteiligen. Auch der Austausch mit den Schulen über den Umgang mit Schulabstinenten konnte genutzt werden, um hier neue konzeptionelle Ansätze auch für die Jugendwerkstätten zu entwickeln. Eine regelmäßige Vernetzung verschiedener Akteure findet über eine Facharbeitsgruppe im Rahmen von KAOA statt, bei der die Jugendberufshilfe und die Jugendwerkstätten inzwischen feste Mitglieder sind.

Unverändert sind die Herausforderungen durch die Inklusion. Sie fordert ein besonderes Augenmerk darauf, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf sich nun nicht mehr nur auf wenig Schulstand-

orte verteilen, sondern alle Schulformen besuchen können. Die zuständigen Institutionen müssen darauf vorbereitet und über Fördermöglichkeiten beraten werden, damit diese Schüler auch an Regelschulen die Ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen beim Übergang Schule - Beruf erhalten. Neben der individuellen Unterstützung durch die Jugendberufshilfe können Schulen und Eltern auch inklusionsbezogene Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst und durch das Schulamt des Kreises Viersen in Anspruch nehmen.

Insgesamt war die Jugendberufshilfe des Kreises Viersen auch in der Laufzeit des Förderplanes 2015 – 2020 ein verlässlicher Partner der Jugendlichen, der Schulen und der mit Ausbildung befassten Institutionen.

7.3.2. Orientierungsziele für die Jugendberufshilfe

Die Beratungsstelle der Jugendberufshilfe unterstützt junge Menschen entwicklungsbegleitend auf ihrem Weg in Ausbildung, schulische Anschlussperspektiven bzw. Arbeitsstellen. Dabei werden vorrangig die Leitziele „Junge Menschen in Gesellschaft“ und „Risiken und Chancen junger Menschen“ tangiert.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

Die Jugendberufshilfe unterstützt junge Menschen dabei, einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Dabei werden einzelfallbezogen die jeweiligen Ressourcen und Förderbedarfe berücksichtigt, um realistische und individuelle Anschlussperspektiven zu entwickeln. So erfahren die Jugendlichen die praktische Umsetzung von **Inklusion**, bei der die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglicht wird. Durch passgenaue Angebote für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf erfahren auch die Personen Akzeptanz und Erfolgserlebnisse, denen der direkte Übergang in den Arbeitsmarkt aufgrund individueller Beeinträchtigungen schwerfällt.

In der Zusammenarbeit mit den jungen Menschen erfahren diese ein hohes Maß an **Partizipation**, da die Erarbeitung der Ziele nicht von außen vorgegeben, sondern gemeinsam in der Interaktion entwickelt wird. Im Zuge dessen werden die Jugendlichen dazu befähigt, ihre Berufsplanung selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Dies erfolgt durch individuell abgestimmte Förderpläne und entwicklungsbegleitende Hilfen.

Auf dem Arbeitsmarkt herrschen häufig noch tradierte Rollenbilder in Bezug auf unterschiedliche Berufsgruppen. Die Jugendberufshilfe befähigt Jugendliche dazu, eigene Stärken und Interessen zu erkennen und diese auf Ihrem Weg in die Arbeitswelt aktiv zu nutzen. Dabei wird darauf geachtet, die typischen Rollenbilder von Männer- und Frauenberufen „aufzubrechen“ und die Jugendlichen darin zu bestärken, ihre Berufswahl in erster Linie an den individuellen Präferenzen und Kompetenzen auszurichten. So wird dem Ansatz des **Gender Mainstreaming** Rechnung getragen.

„Risiken und Chancen junger Menschen“

Die aktuelle Generation der Jugendlichen wächst in einer Gesellschaft auf, bei der die digitalen Medien eine zentrale Rolle spielen (Stichwort „digital natives“). Die Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgt größtenteils im Internet und Bewerbungen werden zunehmend digital versendet. Das private Nutzungsverhalten der Jugendlichen von Internet, Apps usw. bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Online-Angebote effektiv und effizient beim Einstieg in den Arbeitsmarkt genutzt werden (können). Die Jugendberufshilfe unterstützt junge Menschen in dem Zusammenhang bei der zielgerichteten Nutzung digitaler Medien und trägt so zu einer Stärkung der **Medienkompetenz** bei.

Für manche junge Menschen stellen kritisches Konsumverhalten bzw. Suchterkrankungen eine Hürde beim Einstieg in den Arbeitsmarkt dar. Die Jugendberufshilfe berät und begleitet sie in Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern dabei, diese Hindernisse durch individuelle Unterstützungsangebote zu überwinden und trägt so zur **Gesundheitsförderung** der Zielgruppe bei.

Die Angebote der Jugendberufshilfe sind fester Bestandteil des Landesvorhabens „**Kein Abschluss ohne Anschluss**“. Etablierte und neu geschaffene Strukturen im Übergang Schule – Beruf in NRW tragen dazu bei, dass alle Jugendlichen standardisierte Schritte der beruflichen Orientierung durchlaufen. Dabei ist die Jugendberufshilfe in verschiedenen Gremien und Netzwerken vertreten. Bei Bedarf erfolgen Beratungs- und Hilfsangebote auch rechtskreisübergreifend in Kooperation mit verschiedenen Institutionen im Rahmen der „**Jugendberufsagentur**“ im Kreis Viersen.

Jugendliche und junge Volljährige können nach ihrer Schulpflicht eigenständig oder über Netzwerkpartner den Kontakt zur Jugendberufshilfe suchen. Vielfach erfolgen die ersten Beratungen jedoch bereits während der Schulzeit. Hierzu ist die Jugendberufshilfe fester Bestandteil der Beratungsangebote in vielen Schulen aller Schulformen. Sie vermittelt bei Bedarf auch zu anderen Angeboten der Jugendhilfe und stellt somit ein wichtiges Bindeglied beim **Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule** dar.

7.4. Die Aufgabe der Jugendwerkstätten

Die Jugendwerkstätten sind Einrichtungen des Kreises Viersen und arbeiten auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. In Anlehnung an den § 13 SGB VIII ist es die Aufgabe der Jugendwerkstätten, die Jugendlichen so in ihrer Persönlichkeit zu stabilisieren und zu stärken, dass sie in Ausbildung, Arbeit, schulische Weiterbildung oder Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Anschluss an die Jugendwerkstatt bestehen können. Daher sind für eine erfolgreiche Zielsetzung die Miteinbeziehung des sozialen Umfeldes und ggf. eine Verbesserung der sozialen Bedingungen, in denen die jungen Menschen leben, wichtig.

Als sozialpädagogisch begleitete Jugendhilfemaßnahme für sozial benachteiligte junge Menschen bieten die Jugendwerkstätten Hilfen für den Lebensabschnitt nach der Schule und im Übergang von der Schule zum Beruf. Die Benachteiligungen der Jugendlichen, die sich auf schulische, soziale und persönliche Defizite beziehen, machen eine umfassende Förderung notwendig, die auf eine Verbesserung der Chancen der jungen Menschen abzielt. Beide Jugendwerkstätten bieten in insgesamt vier Werkbereichen mit jeweils acht Plätzen bis zu 32 arbeitslosen Jugendlichen eine intensive, praxisnahe Berufsorientierung und –vorbereitung an. Dazu gehören die Werkbereiche Catering und Gartenbau in der Jugendwerkstatt Brüggen-Bracht sowie die Werkbereiche Holz und Metall in der Jugendwerkstatt Kempen.

In beiden Werkstätten arbeiten jeweils zwei werkpädagogische Fachkräfte mit jeweils 100% Beschäftigungsumfang sowie je eine sozialpädagogische Fachkraft mit jeweils 100% Beschäftigungsumfang.

7.4.1. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020

Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und eine kontinuierliche Anpassung der Arbeit an die Klientel konnte die Belegung der Jugendwerkstätten stabilisiert werden. Allerdings bleibt es auch weiterhin von Bedeutung, das Wissen um die Möglichkeiten der Jugendwerkstätten zu verbreiten, zumal von immer mehr Institutionen der Fokus auf die Förderung junger Menschen in der Berufswelt gelegt wird und die Jugendwerkstätten hier nur durch die Besonderheit ihres Angebotes wahrgenommen werden können. Hier bedarf auch künftig einer gezielten Steuerung, die eine Abstimmung aller Beteiligten begünstigt und fördert.

Die genaue Betrachtung der Zielgruppen bleibt eine ständige Aufgabe, damit eine bedarfs- und klientengerechte Arbeit gelingt. Hierzu gehört auch die Einbindung der Zielgruppe in sie betreffende Entschei-

dungen. Das Einüben solcher demokratischen Strukturen und die Einbindung in Entscheidungsprozesse fördern das soziale Miteinander und ist ein wesentlicher Aspekt des sozialen Lernens. Dies bleibt eine Aufgabe, die Niederschlag in der Konzeption der Jugendwerkstätten finden soll.

Die Bemühungen der Fachkräfte der Jugendwerkstätten um Kontakte zu ortsansässigen Vereinen waren nicht von Erfolg gekrönt, was zum Teil an den Möglichkeiten der Vereine aber auch an der Wohnsituation der Jugendlichen lag.

Analog zur Jugendberufshilfe ist auch für die Jugendwerkstätten eine Abstimmung mit den Schulen über Schulabstinenten ein bleibendes Thema. Da die Aufnahme von Schulabstinenten in die Jugendwerkstätten platzmäßig begrenzt ist, bleibt es umso wichtiger, Kriterien für eine Belegung zu benennen und mit den Schulen abzustimmen. Hier bietet die Überarbeitung der Konzeptionen eine Chance. Insgesamt sind die Jugendwerkstätten auch als Akteur im Übergang Schule – Beruf eingebunden.

Im Bereich der kulturellen Bildung bleibt es Aufgabe der Jugendwerkstätten, im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit das politische Bewusstsein der Jugendlichen zu wecken und die Jugendkultur zu berücksichtigen. Zudem bleibt es eine Aufgabe, grundlegende Kulturtechniken zu vermitteln. Zu diesem Themenkomplex gab es in der Laufzeit des Förderplanes 2015-2020 unterschiedlichste Erfahrungen in den Jugendwerkstätten, die im Hinblick auf die weitere Planung sozialpädagogischer Angebote genauer zu analysieren sind.

Nicht gelungen ist ein Austausch der Jugendwerkstätten mit vergleichbaren Einrichtungen in den Niederlanden. Hintergrund ist, dass in den Niederlanden das Jugendhilfesystem und hier besonders die Hilfestellung im Übergang Schule – Beruf anders aufgestellt und somit nicht vergleichbar ist.

7.4.2. Orientierungsziele für die Jugendwerkstätten

Die Jugendwerkstätten arbeiten mit einem lebensweltorientierten Ansatz mit den Teilnehmenden, bei dem neben beruflichen Aspekten auch gesellschaftliche Themen und Herausforderungen der individuellen Lebensführung Beachtung finden. Im Zuge dessen werden die vier Leitziele dieses Förderplans anhand verschiedener Orientierungsziele bearbeitet, die sich in den täglichen Angeboten wiederfinden.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

Den eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden, hat für die Zielgruppe einen engen Zusammenhang mit der Entwicklung einer beruflichen Identität und entsprechender Perspektive. Darüber hinaus werden in den Jugendwerkstätten auch vielfältige Fragestellungen der individuellen Lebensführung und der sozialen Integration thematisiert, um die jungen Menschen auf dem Weg in eine eigenverantwortliche soziale Integration zu unterstützen.

Dabei werden einzelfallbezogen die jeweiligen Ressourcen und Förderbedarfe berücksichtigt, um realistische und individuelle Anschlussperspektiven zu entwickeln. So erfahren die Jugendlichen die praktische Umsetzung von **Inklusion**, bei der die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglicht wird. Durch passgenaue Angebote für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf erfahren auch die Personen Akzeptanz und Erfolgserlebnisse, denen der direkte Übergang in den Arbeitsmarkt aufgrund individueller Beeinträchtigungen schwerfällt. In den Jugendwerkstätten kommen Teilnehmenden aus verschiedenen familiären Situationen, mit unterschiedlichen Bildungsbiografien und mit vielschichtigen Unterstützungsbedarfen zusammen. In dieser Gruppenkonstellation wird ihnen tagtäglich ein wertschätzender Umgang miteinander vermittelt, wodurch sie Inklusion unmittelbar erfahren und umsetzen. Bei der Tagesgestaltung, der Angebotsplanung und beim Regelwerk der Jugendwerkstätten werden die Teilnehmenden aktiv beteiligt, sodass ein hohes Maß an **Partizipation** erfolgt. Die Erarbeitung der beruf-

lichen und persönlichen Ziele wird nicht von außen vorgegeben, sondern gemeinsam in der Interaktion entwickelt wird. Im Zuge dessen werden die Jugendlichen dazu befähigt, ihre Berufs- und Lebensplanung selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Dies erfolgt durch individuell abgestimmte Förderpläne im engen Austausch zwischen allen Beteiligten.

Auf dem Arbeitsmarkt herrschen häufig noch tradierte Rollenbilder in Bezug auf unterschiedliche Berufsgruppen. Die Jugendwerkstätten befähigen Jugendliche dazu, eigene Stärken und Interessen zu erkennen und diese auf Ihrem Weg in die Arbeitswelt aktiv zu nutzen. Dabei wird darauf geachtet, die typischen Rollenbilder von Männer- und Frauenberufen „aufzubrechen“ und die Jugendlichen darin zu bestärken, ihre Berufswahl in erster Linie an den individuellen Präferenzen und Kompetenzen auszurichten. So wird dem Ansatz des **Gender Mainstreaming** Rechnung getragen. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Jugendlichen in einem geschützten Rahmen öffnen diese sich auch für die Thematisierung von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Hierbei werden sie durch die Jugendwerkstätten und durch die Kooperation mit Netzwerkpartnern beraten und begleitet.

„Risiken und Chancen junger Menschen“

Aspekte der Gesundheit und **Gesundheitsförderung** finden täglich Berücksichtigung in der Arbeit der Jugendwerkstätten. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Jugendlichen werden entsprechende Unterstützungsbedarfe schnell sichtbar. Von Körperpflege über ausgewogene Ernährung bis hin zu riskanten Konsumverhalten bzw. Suchterkrankungen werden unterschiedlichste Themen in diesem Bereich in den Werkstätten bearbeitet. Körperliche Betätigung und ein Verständnis für ausgewogene Ernährung unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit lernen manche Teilnehmenden erst in den Jugendwerkstätten kennen. Abgerundet werden die Angebote durch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie z.B. der AIDS-Beratung.

Die aktuelle Generation der Jugendlichen wächst in einer Gesellschaft auf, bei der die digitalen Medien eine zentrale Rolle spielen (Stichwort „digital natives“). Die Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgt größtenteils im Internet und Bewerbungen werden zunehmend digital versendet. Das private Nutzungsverhalten der Jugendlichen von Internet, Apps usw. bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Online-Angebote effektiv und effizient beim Einstieg in den Arbeitsmarkt genutzt werden (können). Auch bei Fragen der Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken, Risiken im Internet und dem sensiblen Umgang mit Daten benötigen viele Teilnehmenden Aufklärung und Unterstützung. Die Jugendwerkstätten unterstützen junge Menschen in dem Zusammenhang bei der zielgerichteten und verantwortungsvollen Nutzung digitaler Medien und sie tragen so zu einer Stärkung der **Medienkompetenz** bei.

Die Angebote der Jugendwerkstätten sind fester Bestandteil des Landesvorhabens „**Kein Abschluss ohne Anschluss**“. Etablierte und neu geschaffene Strukturen im Übergang Schule – Beruf in NRW tragen dazu bei, dass alle Jugendlichen standardisierte Schritte der beruflichen Orientierung durchlaufen. Dabei sind die Jugendwerkstätten für viele junge Menschen ein passendes Angebot im Rahmen der Jugendhilfe. Die Jugendwerkstätten sind zur lokalen Vernetzung und zum Austausch mit den Kooperationspartnern in verschiedenen Gremien und Arbeitskreisen vertreten.

Viele Teilnehmenden der Jugendwerkstätten sind noch berufsschulpflichtig oder streben wieder einen Schulbesuch an, um einen Schulabschluss nachzuholen. Vereinzelt können auch vollzeitpflichtige, schulaversive Jugendliche das Angebot der Jugendwerkstätten nutzen. Zur optimalen Verzahnung der Institutionen stehen die Jugendwerkstätten in engem Austausch mit den verschiedenen Schulen und Schulformen (z.B. Sicherstellung der Anwesenheitspflicht) und sie tragen so zum **Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule** bei. Bei Bedarf werden weitere Angebote der Jugendhilfe vorgestellt und vermittelt.

„Gestaltung des Lebensraums“

Einige Teilnehmenden der Jugendwerkstätten haben im Elternhaus bzw. einer Jugendhilfeeinrichtung keine langfristige Perspektive mehr und sind auf der Suche nach einem eigenen **Wohnraum für junge Erwachsene**. Die Jugendwerkstätten unterstützen bei der Suche nach passenden Wohnungen und bei der Sicherstellung zur Deckung der Unterkunfts- und Lebenshaltungskosten in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter.

In einer ländlich geprägten Region wie dem Kreis Viersen ist die **Mobilität mit dem ÖPNV** ein wichtiger Gelingensfaktor für den Einstieg in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle bzw. den weiteren Schulbesuch. Diese Mobilität wird mit den Jugendlichen auf unterschiedliche Arten trainiert, z.B. für das Erreichen von Praktikumsstellen und für die Durchführung von Exkursionen und Bildungsfahrten.

„Kulturelle Bildung“

Neben der Förderung von berufsbezogenen Kompetenzen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen ist auch die **kulturelle Bildung** ein zentraler Bestandteil in der Arbeit der Jugendwerkstätten. Die Reflexion und Diskussion von aktuellen politischen Geschehnissen trägt dazu ebenso bei wie Bildungsfahrten zu Museen und anderen Kultureinrichtungen.

Da die Gruppenkonstellation der Jugendwerkstätten sehr heterogen ist, werden auch unterschiedliche kulturelle Themen behandelt. Die Jugendwerkstätten werden vielfach von Jugendlichen mit Migrationshintergrund besucht, was einen unmittelbaren Austausch zu verschiedenen Nationen, Gesellschaftsformen und Wertehaltungen eröffnet. Auf diesem Weg erfahren die Teilnehmenden **interkulturelle Bildung** und eine wertschätzende Haltung gegenüber Pluralität in unserer Gesellschaft.

8. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz

SGB VIII § 14 – Erzieherischer Kinder und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

8.1. Die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nimmt seine generelle Aufgabe wahr, junge Menschen und Eltern sowie Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe zu informieren, zu beraten und zu unterstützen sowie bei Bedarf Kooperationspartner zu vermitteln wie z.B. im Bereich Gesundheit das Gesundheitsamt des Kreises, insbesondere die Aids-Beratung. Dabei verfolgt er das Ziel, dass junge Menschen Entscheidungs- und Kritikfähigkeit erwerben sowie zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Übernahme einer Verantwortung ihrer Mitmenschen gegenüber befähigt werden.

8.2. Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020

Die generelle Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, junge Menschen und Eltern sowie Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe zu informieren, zu beraten und zu unterstützen sowie bei Bedarf Kooperationspartner zu vermitteln wie z.B. im Bereich Gesundheit das Gesundheitsamt des Kreises, insbesondere die Aids-Beratung, konnte in der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes 2015 – 2020 erfüllt werden. Allerdings wurde aus dem Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit formuliert, dass mehr Unterstützung und auch mehr Eigeninitiative erwünscht gewesen wäre, die aber wegen der geringen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht zu leisten war.

Daher war es auch nicht möglich, die Präventionsnetzwerke auf Kreisebene und in den Kommunen des Jugendamtsbereiches wieder auf- bzw. auszubauen. Auch hier wurde im Rahmen der Sozialraumgespräche ein dringender Bedarf formuliert, da es in der Vergangenheit auf kommunaler oder Kreisebene kaum eine Abstimmung der Akteure über wichtige Themen wie Mediennutzung, Spielsucht, Suchtprävention generell oder religiösen und politischen Extremismus gab. Dass hier ein Bedarf besteht, zeigen auch die Rückmeldungen aus allen Bereichen der sozialen Arbeit, die eine immer komplexere Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen feststellen, zu denen oft auch Themen aus dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehören.

Nicht umgesetzt werden konnte das Ziel, Medienkompetenz als Schwerpunkt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu etablieren. Nur sehr vereinzelt konnten die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen ihrer Verpflichtung durch die Leistungsvereinbarung vom Kreis informiert, beraten und unterstützt werden. Eine Koordination und Vermittlung von Aktionen, Kooperationen und Angeboten durch die Fachkraft für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gab es nur wenigen Fällen. Von den Kooperationspartnern wie das Medienzentrum, den Medienberater und das Kommissariat Vorbeugung gab es vereinzelt Kontakte lediglich zu letzterem. Die Idee, über die Durchführung von

entsprechenden Fachtagen das Thema Medienkompetenz bei Fachkräften, Eltern etc. zu platzieren, konnte ebenfalls nicht umgesetzt werden.

Ebenfalls nicht erreicht wurde das Ziel, im Rahmen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes in Kooperation mit im Kreis befindlichen Jugendämtern einen Leitfaden im Umgang mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu initiieren, um aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit eine in sich schlüssige und übertragbare Regelung auf Kreisebene zu finden. Die Sinnhaftigkeit unterstreicht die Tatsache, dass anfragen im Kontext des Jugendarbeitsschutzes in den letzten fünf Jahren zugenommen haben.

Im Austausch mit den Fachkräften der sozialen Arbeit, insbesondere bei den Sozialraumgesprächen, wird immer wieder das Thema Kinderarmut angesprochen. Hier wurde deutlich, dass nicht allein das Leben in einer Bedarfsgemeinschaft Kriterium für Kindearmut sein kann. Vielmehr gibt es viele Familien, die knapp über dem Existenzminimum leben. Die Idee der finanziellen Unterstützung im Rahmen von Bildung und Teilhabe greift hier nur bedingt. Das Ziel, in Verantwortung der Jugendämter liegende Netzwerkstrukturen und Präventionsketten auf- und auszubauen, ist nicht angegangen worden. Damit wurde die Zielsetzung, die Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation der von Armut betroffenen und bedrohten Mädchen und Jungen durch eine umfassende, geschlechtergerechte Teilhabe zu ermöglichen, nicht erreicht. Im Rückblick stellt sich hier die Frage, ob dieses Thema allein im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verortet werden sollte, oder ob es nicht grundsätzlich anderer Strukturen bedarf, um langfristig wirksame Präventionsketten aufzubauen, die Kindern und Jugendlichen helfen, die vielfältigen Gefährdungen und Herausforderungen, denen sie bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus begegnen, zu meistern.

Erfolgreich fortgeführt wurden die Präventionsmaßnahmen zu Karneval. Hier gab es eine unverändert positive Resonanz der Kommunen, insbesondere der Ordnungsämter, der Polizei und vor allem der Jugendlichen und Eltern. Die Idee, nicht kontrollierend, sondern unterstützend für Jugendliche zur Verfügung zu stehen, Präsenz zu zeigen und Hilfe anzubieten, hat sich bewährt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die im Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020 formulierten Ziele im Hinblick auf die personellen Ressourcen zu hochgesteckt waren. Hier bedarf es einer klaren Positionierung des Kreisjugendamtes was die künftige Ausrichtung und die künftigen Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die dafür notwendigen Ressourcen betrifft.

8.3. Orientierungsziele für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

- Sofern die notwendigen personellen Ressourcen vorhanden sind, werden zu den Themen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Präventionsnetzwerke auf Kreisebene in den Kommunen des Jugendamtsbereiches auf- bzw. ausgebaut. Die in den Netzwerken adressierten Themen ergeben sich zunächst aus der Jugendbefragung 2019 und können einem oder mehreren Leit- und Orientierungszielen zugeordnet werden. Grundlage genannter Themen ist die Jugendbefragung 2019 und ihre Ergebnisse.
- Im Rahmen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes ist es Ziel für den präventiv tätigen Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, in Kooperation mit im Kreis befindlichen Jugendämtern einen Leitfaden im Umgang mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu initiieren. Aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit gilt es hier, eine in sich schlüssige und übertragbare Regelung zu finden.

„Junge Menschen in Gesellschaft“

- Während der Jugendbefragung im Jahr 2019 haben sich die Themen Rassismus und Extremismus als Problematik der Jugendlichen herauskristallisiert. Fachkräfte in Schulen und Jugendeinrichtungen werden darin unterstützt, entsprechende präventive Angebote in den Einrichtungen zu gestalten und durchzuführen. Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz kann diese Akteure bei Bedarf auch an Kooperationspartner vermitteln.
- Jugendliche äußerten außerdem einen Unterstützungsbedarf zum Thema Mobbing und Gewalt an Schulen. Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz informiert und unterstützt auch in diesem Kontext Fachkräfte an Schulen und vermittelt bei Bedarf Kooperationen.
- Die in den vergangenen Jahren zum Thema „Kinderarmut“ erfolgreich durchgeführten Maßnahmen mit externen Anbietern, wie zum Beispiel das Kochprojekt und „soziales und kreatives Lernen“ in Grundschulen, werden fortgesetzt. Wie bereits geäußert stellt sich hier die Frage, ob es grundsätzlich andere Strukturen benötigt, um langfristig Präventionsketten auf- und auszubauen.

„Risiken und Chancen junger Menschen“

- Ein weiteres Thema der Jugendlichen ist der Drogenkonsum innerhalb einer immer jünger werdenden Zielgruppe. Um auf diese Entwicklung zu reagieren, ist es Aufgabe des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Fachkräfte in den Schulen und Jugendeinrichtungen als Multiplikatoren und Bezugspersonen der Jugendlichen dahingehend zu unterstützen, dass eine Suchtprävention weiter ausgebaut werden kann.
- Medienkompetenz ist Schwerpunkt des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Hier werden insbesondere die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen ihrer Verpflichtung durch die Leistungsvereinbarung vom Kreis informiert, beraten und unterstützt, ggf. auch finanziell. Darüber hinaus koordiniert und vermittelt die Fachkraft für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Aktionen, Kooperationen und Angebote in diesem Bereich. Dabei greift sie auf den Medienberater und das Kommissariat Vorbeugung als Kooperationspartner zurück. Ferner besteht die Möglichkeit, über die Durchführung von entsprechenden Fachtagen das Thema Medienkompetenz bei Fachkräften, Eltern etc. zu platzieren.
- Die Präventionsmaßnahmen zu Karneval werden weiter fortgesetzt.

9. Anhang

9.1. Auszug SGB VIII, Fassung vom 12. Dezember 2019

Erstes Kapitel - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§42a)
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
 12. Beurkundung (§ 59),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60)
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 5 Wunsch und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

§ 6 Geltungsbereich

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- (2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.
- (4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.
- (4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt³⁸.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

³⁸ § 8 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 42f Abs. 1

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Zweites Kapitel - Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt:

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

Zweiter Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

Fünftes Kapitel - Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt - Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- (2) (weggefallen)
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.
- (5) (weggefallen)
- (6) (weggefallen)

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt - Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

[...]

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

[...]

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

[...]

Vierter Abschnitt - Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

9.2. Auszug 3. AG KJHG-NRW in der Fassung vom 17. März 2014

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer

Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 100.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sichergestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung. [...]

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden. [...]

§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

9.3. Handlungsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

9.3.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Jugendzentren

Grundauftrag der OKJA ist die non-formale Bildung. Dieser wird im Rahmen verschiedener Handlungsfelder erfüllt. Diese Handlungsfelder der OKJA orientieren sich am 3. AG-KJHG NRW und werden in vier Kategorien eingeteilt.

Querschnittsaufgaben und **Pflichtaufgaben** sind grundsätzlich Bestandteil jeder Leistungsvereinbarung. Dabei sollen **Querschnittsaufgaben** bei der Gestaltung von Angeboten grundsätzlich berücksichtigt werden. **Pflichtaufgaben**, die sich aus **sozialräumlichen Gegebenheiten** ergeben, sowie **Wahlpflichtaufgaben** sind dann verpflichtend, wenn sie Bestandteil der Vereinbarung sind. Eben dies hängt von den Erfordernissen ab, die sich im Sozialraum als Bedarf ergeben (siehe auch 3. AG-KJHG NRW auf kommunaler Ebene) und müssen mit Trägern und Kommunen ausgehandelt werden. Als Grundsatz gilt hierbei die Abstimmung aufeinander. Die Aufgaben sind nicht gewichtet und absolut gleichwertig.

1. Querschnittsaufgaben

Diese Aufgaben sind bei der Gestaltung von Angeboten grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie umfassen folgende Handlungsfelder:

- Politische und soziale Bildung
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Gesundheitsförderung
- Inklusion
- Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe sowie Schulen
- Sozialraumorientierung

2. Pflichtaufgaben

- Spiel, Sport, Geselligkeit
- Angebote in den Ferien
- Vermittlung von Beratungsangeboten / individuelle Unterstützung
- Bedarfsorientierte, flexible Angebote im Sozialraum

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

- Politische und soziale Bildung
- Kulturelle Bildung
- Interkulturelle Bildung
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Förderung ehrenamtlicher Arbeit
- Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)

4. Wahlpflichtaufgaben

Aus diesem Bereich können je nach Schwerpunkt der Einrichtung einzelne Handlungsfelder in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.

- Spiel- und erlebnispädagogische Angebote
- Arbeitsweltbezogene Angebote
- Schulbezogene Angebote
- Internationale Jugendarbeit
- Medienpädagogische Angebote
- Inklusionsangebote
- Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

1. Querschnittsaufgaben

Die folgenden Ausführungen stellen die Querschnittsaufgaben kurz dar. Allerdings gibt es bestimmte Querschnittsaufgaben, die durchaus auch als eigenständiges Handlungsfeld zu betrachten sind. So ist etwa die politische und soziale Bildung Kern des Grundauftrages der OKJA (ohne Spielregeln für das soziale Miteinander ist die Arbeit nicht möglich), andererseits können bestimmte Themen auch bewusst Inhalt von Angeboten sein, etwa, wenn es um aktuelle politische Ereignisse geht oder durch bestimmte Maßnahmen das Miteinander in einer Gruppe gefördert werden soll.

Analog ist dies auch bei anderen Querschnittsaufgaben zu sehen, die sich bei verschiedenen Aufgaben nochmals wiederfinden.

Politische und soziale Bildung

Zum Kernauftrag der OKJA gehört es, „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung (zu) fördern und dazu bei(zu)tragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, (sowie) dazu bei(zu)tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (vgl. § 1 (3), 1. + 4., SGB VIII) Oberstes Ziel ist dabei, das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu verwirklichen (vgl. § 1 (1) SGB VIII). Insofern gehört es im Tun der OKJA dazu, bei allen Angeboten die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit (soziale Bildung) und die Interessen der Gemeinschaft bzw. des Gemeinwesens aber auch die damit verbundenen Strukturen (politische Bildung) im Blick zu haben und zu vermitteln.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Hier geht es um die Orientierung der Angebote an den Interessen der Zielgruppe. Dies zu erreichen geht in erster Linie über deren Einbindung in die Planung und Ausgestaltung der Angebote. Darüber hinaus ist damit auch die Einbeziehung der jungen Menschen in die Gestaltung der Rahmenbedingungen gemeint, etwa wenn es um Räumlichkeiten geht.

Gesundheitsförderung

Drei Schlagworte verbinden sich mit dem Stichwort Gesundheitsförderung: Ernährung, Sport, Hygiene. Diese Themen begegnen immer wieder in der Arbeit mit den jungen Menschen. Sie stehen im Zusammenhang mit konkreten Angeboten in unterschiedlichsten Bereichen der physischen wie der psychischen Hygiene oder der Hilfestellung bei konkreten Fragen, die auch Gegenstand persönlicher Gespräche sind. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet in diesem Kontext auch Raum zum Entspannen, Chillen und den Rückzug zu sich selbst. Somit geht es grundsätzlich immer auch um eine Balance von Körper und Geist und in diesem Zusammenhang auch um Risiken für Körper und Geist, denen sich junge Menschen aussetzen oder ausgesetzt werden. Hier sei auch auf den wissenschaftlich belegten Zusammenhang zwischen Gesundheit, Armut und Teilhabe hingewiesen, den es vor Ort zu konkretisieren gilt.

Inklusion

Grundsatz der Inklusion ist es, dass die gegebene Vielfalt als Normalität begriffen wird. Somit ist es ein dauernder Auftrag der OKJA, Unterschiede in Geschlecht, Bildung, Herkunft, Religion oder körperlicher Verfassung als gegeben anzusehen und nicht als Ansatz zur Differenzierung oder gar Separierung. Die damit verbundene innere Haltung gilt es zu stärken und in die Gestaltung der Angebote zu implementieren.

Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)

In der Gestaltung von Angeboten sind immer auch die unterschiedlichen Interessen der Geschlechter zu berücksichtigen. Wichtig ist hier jedoch auch, die Angebote so zu gestalten, dass sich auch Personen mit nicht festgelegter Geschlechtsidentität angesprochen fühlen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Beachtung des Jugendschutzes, insbesondere des Jugendschutzgesetzes bei der Angebotsgestaltung ist so selbstverständlich, dass es dazu keiner weiteren Ausführungen bedarf.

Die vorgeschriebene Vereinbarung zum §8a SGB VIII ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe sowie Schulen

Im Sinne des im SGB VIII formulierten Rechtes junger Menschen auf Förderung bedarf es einer engen Abstimmung zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern, damit das gemeinsame Ziel erreicht werden kann. Für alle Akteure heißt dies konkret, durchaus von den jeweiligen Angeboten zu wissen, sie zu berücksichtigen und in das eigene Tun einzubinden. So können gerade bestimmte Angebote der OKJA hilfreich für die Erreichung von in Hilfeplänen formulierten Zielen sein. Insofern ist die enge Kooperation aller Akteure der Jugendhilfe unabdingbar, wenn es um das Wohl jedes einzelnen jungen Menschen geht.

Sozialraumorientierung

Ausgangspunkt jeder Angebotsplanung sind die Gegebenheiten im Umfeld der Einrichtung, also im Sozialraum. Hierzu gehören vielfältige Faktoren, angefangen von der Anzahl junger Menschen in den verschiedenen Altersgruppen, die zur Zielgruppe gehören, über die vorhandenen Angebote für Kinder und Jugendliche bis hin zu besonderen Sachverhalten, die im Sozialraum feststellbar sind. Insofern ist eine Analyse des Sozialraums unabdingbare Voraussetzung für eine gezielte Planung der Angebotsstruktur. Hier ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit Seismograph für Entwicklungen und damit auch verpflichtet, diese in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Die Angebote im Sozialraum sind aufeinander abzustimmen und sollen im Idealfall eine Bindungswirkung auf die jeweilige Zielgruppe haben. Diese ist auch durch verlässliche Öffnungszeiten zu erzielen.

2. Pflichtaufgaben

Pflichtaufgaben stellen den Kernauftrag der OKJA dar. Hierzu zählt in erster Linie der offene Treff mit regelmäßigen, verlässlichen Öffnungszeiten. Er ist die Basis für den Zugang zur Zielgruppe.

Spiel, Sport, Geselligkeit

Über diesen Angebotsbereich finden die Kinder und Jugendlichen häufig den ersten Kontakt zur Einrichtung. Er prägt das Erscheinungsbild und ist mitentscheidend dafür, wie die Angebote der Einrichtung insgesamt wahrgenommen und angenommen werden. Es gilt daher, immer wieder Situationen zu schaffen, die einen leichten Zugang ermöglichen und den Aufenthalt „attraktiv“ machen.

So hat die Pflichtaufgabe „Spiel, Sport, Geselligkeit“ neben der freizeitpädagogischen Funktion, auch eine hohe Animations- und Motivationsfunktion inne.

Inhalte und Ziele:

„Spiel, Sport, Geselligkeit“ soll in pädagogischer Abgrenzung zu kommerziellen Freizeitangebote z.B.

- eine angenehme und anregende Atmosphäre schaffen,
- Beziehungsaufbau ermöglichen sowie Beziehungsgestaltung unterstützen,
- eine rege Kommunikationskultur und –vielfalt vermitteln,
- Beziehungsqualitäten wie „Verbundenheit und freundschaftliches Beisammensein“ fördern,
- zu selbstorganisierten Aktivitäten anregen und deren Umsetzung unterstützen,
- eine Teilnahme an vorgehaltenen Angeboten ermöglichen,
- eine „Brücke“ zu weitergehenden Aktivitäten herstellen,
- professionelle Unterstützung in persönlichen Fragen anbieten.

In diesem Zusammenhang sollen junge Menschen auch lernen, eigene und fremde Grenzen zu respektieren, Nähe und Distanz auszugleichen und möglicherweise Unterschiedlichkeiten auszuhalten oder Probleme und Konflikte im Alltagsleben konstruktiv zu lösen.

Dies bedeutet für die konkrete pädagogische Arbeit u.a.:

- Klare Präsenz und aktive Beziehungsgestaltung
- Hohe Sensibilität und Aufmerksamkeit
- Offensives Zugehen
- Ausgeprägte kommunikative Kompetenz

Arbeitsformen:

- Angebot des offenen Treffs
- Gespräche, Diskussionen
- Veranstaltungen, Aufführungen
- Gruppenaktivitäten
- Projekte

Praxisbeispiele:

- Ausflüge
- Ausstellungen
- Disco
- Diverse Sportarten/Turniere
- Feten
- Jugendcafé
- Karnevalsparty
- Nachtevents
- Schülercafé
- Sommerfest
- Spielausgabe

Angebote in den Ferien

Die Pflichtaufgabe „Angebote in den Ferien“ umfasst Maßnahmen, die als örtliche oder überörtliche Maßnahmen in den Ferien stattfinden. Wichtig hierbei ist die Trennung zwischen Betreuung und Angeboten. Eine Sicherstellung von Ferienbetreuung ist grundsätzlich nicht Aufgabe der OKJA. Neben den Angeboten in den Ferien sollten Bedarfe an Wochenenden, Brückentagen etc. überprüft und die Angebote dementsprechend angepasst werden.

Die Angebote beinhalten im Wesentlichen drei Aspekte:

- Erholung
- Aktive Freizeitgestaltung
- Soziales Lernen

Inhalte und Ziele:

- „Angebote in den Ferien“ sollen die Elemente Erholung und Entspannung, sowie Erlebnis und Abenteuer in einem ausgewogenen Verhältnis enthalten. Gesundheitsförderndes Freizeitverhalten soll kennengelernt und ermöglicht werden. Ernährungsbewusste Gestaltung und bewegungsorientierte Angebote gehören ebenso mit dazu.
- Sie sollen anregend wirken, neugierig machen, neue Sichtweisen ermöglichen und sich von passivem „Angebotskonsum“ abgrenzen. Die Teilnehmenden sollen aktive Freizeitgestaltung in Klein- oder Großgruppe erlernen.
- Angebote in den Ferien werden in der Regel sehr intensiv erlebt. Das Erleben in der Gruppe, die Förderung des Gemeinschaftsgefühls, die Übernahme von Verantwortung für sich und andere sind daher ebenfalls wichtige Zielpunkte.

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit (Groß- und Kleingruppen)
- Projektarbeit

Praxisbeispiele:

- Örtliche Ferienspiele (Gegebenenfalls themenorientiert, z.B. „Wasserwelten“, „Tausend und eine Nacht“, „Hollywood“, „Steinzeit“, ...)
- Überörtliche Freizeiten (z.B. Kletterpark, Kanufahren, mehrtägige Fahrten, ...)
- Spezielle Angebote neben der Offenen Tür anbieten (in Abstimmung mit anderen Anbietern)

Vermittlung von Beratungsangeboten / individuelle Unterstützung

Innerhalb des komplexen und heterogenen Arbeitsfeldes werden die Mitarbeiter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit täglich mit persönlichen Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen konfrontiert. Im alltäglichen Umgang miteinander erzählen Kinder und Jugendliche auch über ihre eigenen Sorgen, Bedürfnisse, Schwierigkeiten oder Probleme (z.B. familiäre Konflikte, Krisen in Schule und Ausbildung, Liebeskummer, ...). Es ist daher ein Beziehungsrahmen gegeben, der einen professionellen, sowie qualifizierten Umgang und, je nach Situation oder geäußerten Schwierigkeiten, eine angemessene und individuelle Unterstützung erfordert. Die Unterstützung kann zustande kommen, indem die Kinder bzw. Jugendlichen ihre Anliegen selbst artikulieren oder indem Mitarbeiter/innen aufgrund eigener Beobachtungen und Erfahrungen ein Unterstützungsangebot machen.

Inhalte und Ziele:

Beratung und individuelle Unterstützung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann und soll nicht z.B. die Arbeit einer Beratungsstelle leisten. Gemeint ist hier vielmehr ein Setting, für das sich die sozialpädagogischen Fachkräfte „separate Zeit“ nehmen müssen, um z.B.

- in einer vertrauensvollen und ruhigen Atmosphäre, in dem sich das Kind bzw. der Jugendliche öffnen kann, über die Anliegen zu sprechen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen oder, in einem weiteren Schritt,
- konkrete Hilfestellung zu geben, bei der Umsetzung einzelner Handlungs- bzw. Lösungsschritte. Dies schließt Informationen über weitergehende Hilfs- und Beratungsangebote, sowie Hilfen bei entsprechenden, ersten Kontaktaufnahmen ein. Hier hat die OKJA eine Brückenfunktion.

Beratung und individuelle Unterstützung meint daher nicht

- das kurze Gespräch beim Kickerspiel (in dem durchaus auch manche individuellen Problemlösungen nebenher aufgezeigt werden können)
- die „Beziehungsarbeit“ schlechthin (wenngleich die Ausprägung der „Beziehungsarbeit“ hierbei eine wesentliche Rolle spielt)

Arbeitsformen:

- Aktives Zuhören
- Beratung
- Begleitung
- Krisenintervention
- Kooperation mit den zuständigen Diensten
- Vermittlung zu den zuständigen Diensten

Praxisbeispiele:

- „Hören, sehen, verstehen und Anteil nehmen“
- Streitschlichtung/
Konfliktschlichtung
- Reflektions- und Motivationsarbeit
- „Sprechstunde“
- Vermittlung von Kontakten zu ASD- und anderen Beratungsstellen

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

Politische und soziale Bildung

Politische und soziale Bildung beinhaltet die Beteiligung an politischen Prozessen und deren Mitgestaltung. Junge Menschen sollen Fähigkeiten entwickeln Zusammenhänge, Strukturen und Akteure zu erkennen, politische Vorgänge und Positionen kritisch beurteilen zu können. Sie sollen unterstützt werden bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Viersen bedeutet dies ebenfalls –auch im Sinne des demographischen Wandels- eine Lobby für die Jugend aufzubauen und junge Menschen zu befähigen, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Darüber hinaus sollten sie befähigt werden, politische Bewegungen zu erkennen und darauf zu reagieren.

Inhalte und Ziele:

- Jugend versteht Politik
- Jugendparlament
- Gestaltung des Außengeländes

Praxisbeispiele:

- Aktion Kinderfreundlichkeit
- Sicherheit für Kinder
- Stadtrallye
- Musik gegen Rechts
- Texte gegen Gewalt
- Stadtteilzeitung
- Planspiel
- Sponsorenläufe
- Als OKJA Jugendlichen zur „Stimme in der Kommune“ verhelfen

Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung bedeutet Bildung zur kulturellen Teilhabe. Kulturelle Teilhabe bedeutet Partizipation am künstlerisch-kulturellen Geschehen einer Gesellschaft im Besonderen und an ihren Lebens- und Handlungsvollzügen im Allgemeinen. Zudem ist kulturelle Bildung konstitutiver Bestandteil von allgemeiner Bildung.

Inhalte und Ziele:

- Lern- und Auseinandersetzungsprozess des Jugendlichen mit sich, seiner Umwelt und der Gesellschaft im Medium der Künste und ihrer Hervorbringungen
- Die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilhabe an kulturbezogener Kommunikation mit positiven Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt

Arbeitsformen:

- Formell und informell
- Gruppenarbeit
- Projekte
- Neue Medien

Praxisbeispiele:

- Theaterbesuch
- Theaterprojekt
- Musikprojekt
- Konzertbesuch
- Street Art Projekt
- Graffiti Projekt

Interkulturelle Bildung

Kulturelle Vielfalt ist längst zu einem integralen Bestandteil unserer alltäglichen Lebensrealität geworden. So sehr dies jedoch auf die „kulturelle (bzw. ethnische) Vielfalt zutrifft, so wenig selbstverständlich und kosmopolitisch offenbart sich demgegenüber oftmals das zwischenmenschliche Verhalten. Zu sehr prägen noch z.B. Fremdheit, Abgrenzung, stereotype Bilder, Exotismus und fehlende Dialogbereitschaft das gemeinsame Zusammenleben.

Die bloße Präsenz kultureller und ethnischer Vielfalt reicht daher (als reduzierte Beschreibung einer multikulturellen Gesellschaft) für den Begründungszusammenhang interkultureller Arbeit, bzw. Bildung nicht aus.

Es geht um Menschen mit unterschiedlichem (rechtlichen) Status, Erfahrungshintergrund, Geschlecht, Alter, mit unterschiedlicher Bildung und Glaubenszugehörigkeit, mit unterschiedlichen Sorgen, Erwartungen und Einstellungen.

Es gibt in diesem Sinne keine kulturelle Homogenität. Auch die deutsche Mehrheitsbevölkerung ist keine homogene Gruppe. Insofern scheint auch die pauschale Heranziehung sogenannter „kultureller Werte“ (zumindest da, wo sie aus einer „Nationalkultur“ heraus begründet werden) wenig tragfähig.

Für das gemeinsame Zusammenleben sind alle verantwortlich! Die jeweiligen Normen und Werte müssen daher, auf Grundlage der Verfassung, in einem dialogischen Prozess transparent gemacht und vermittelt werden.

Inhalte und Ziele:

- Den Dialog fördern, um Gemeinsamkeiten zu entdecken oder um gegebenenfalls Unterschiede zu bewältigen
- Hemmnisse und Barrieren abbauen, lernen miteinander zu kommunizieren
- Toleranz und Akzeptanz fördern
- Einblicke in die alltägliche Lebenswelt des jeweils anderen ermöglichen
- Andere in ihrer komplexen, ganzheitlichen Persönlichkeit anerkennen
- Den Blick für die jeweils eigene Lebenslage schärfen und auf eigene Prägung richten
- Gesellschaftliche Konventionen reflektieren
- Ein gesellschaftspolitisches Bewusstsein für Multikulturalität entwickeln bzw. fördern
- Stereotype Denk- und Sichtweisen abbauen
- Verschiedenartigkeit nicht als Fremdheit, sondern als Bereicherung erleben

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Veranstaltungen
- Kooperation mit anderen Trägern, Organisationen und Vereinen

Praxisbeispiele:

- „Weltreisen durch die Stadt“
- Projekt gegen Vorurteile „Typisch deutsch?!“
- Projekt „Kinderrechte“
- Projekt „Musik – eine Brücke der Verständigung“
- Projekt „Weltreligionen“
- Euregio als Partner nutzen

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Nach § 8 SGB VIII, der allgemein die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht, wird der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII explizit der Auftrag erteilt, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hinzuführen. Ferner weist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, dass die Angebote der Jugendarbeit von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen traditionell einen hohen Stellenwert. Aus ihrer Geschichte heraus (Jugendbewegung) ist Jugendarbeit ohne Beteiligung und auch Selbstorganisation nicht denkbar.

Durch ihre Strukturen und Arbeitsprinzipien ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit prädestiniert, den Auftrag des § 11 SGB VIII umzusetzen und Lernfeld für das Einüben demokratischer Mitwirkungsformen zu sein.

Inhalte und Ziele:

- Handlungsfelder anbieten, in denen Kinder und Jugendliche Selbstorganisations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten ausprobieren können, aber auch lernen, wie auf gesellschaftliche Entwicklungen und Planungen, die ihre eigenen momentane Situation oder ihre Zukunft betreffen, Einfluss nehmen können und ihre Interessen zu vertreten.
- Alle Angebote, die Kinder oder Jugendliche für sich selbst und/oder andere Gleichaltrige aus eigenem Interesse heraus anregen, verantwortlich (mit)organisieren und (mit) durchführen.
- Kinder und Jugendliche sollen durch Mitwirkung zur Beteiligung befähigt werden. Dieser Lernprozess ist keine Einbahnstraße, denn auch die beteiligten Erwachsenen müssen z.B. lernen, die Sichtweise und Interessen der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst zu nehmen.
- Der Prozess der Beteiligung muss für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar und überschaubar sein. Die Beteiligung sollte sich auf konkrete Maßnahmen beziehen, eine praktische, direkte bzw. unmittelbare Beteiligung ermöglichen und zeitnahe Ergebnisse liefern.
- Der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen muss berücksichtigt werden und die organisatorische Abwicklung zielgruppengerecht sein.
- Die Partizipationsprojekte müssen für Kinder bzw. Jugendliche relevant sein.

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Veranstaltungen
- Gremienarbeit
- Kooperation mit anderen Trägern und Organisationen.

Praxisbeispiele:

- Kinder- und Jugendversammlungen
- Café/Diskothecken-Team
- Gestaltungsaktionen
- Kinder- und Jugendfeiern
- Selbstorganisierte Turniere
- Wohnumfeldgestaltung
- „Interessenvertretung“ (Jugendversammlung)
- Konzeptentwicklung
- Angebotsgestaltung

Förderung ehrenamtlicher Arbeit

Analog zu den Angeboten im Bereich der Partizipation ist die Ermöglichung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlichen Engagements eine der klassischen Grundleistungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

In Abgrenzung zu Partizipation, wird an dieser Stelle ehrenamtliche Arbeit verstanden als eine Aktivität/Tätigkeit, die nicht primär den eigenen Interessen dient, sondern im Sinne des Gemeinwohls für eine andere Alters- bzw. Zielgruppe erbracht wird.

Dabei kann ehrenamtliche Arbeit (ebenso wie Partizipation) auch das Ergebnis oder eine pragmatische Ausprägung von politischer und sozialer Bildungsarbeit sein.

Hier gehört auch §72a SGB VIII dazu, welcher die Prüfung der persönlichen Eignung regelt und besagt, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (...) sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.“

Inhalte und Ziele:

- Interesse und Bereitschaft Kinder und Jugendlicher wecken, sich für andere zu engagieren, Verantwortung für dich und andere zu übernehmen und Solidarität zu zeigen
- Lebendige Motivations- und Überzeugungsarbeit, zudem Würdigung, Unterstützung/Beratung sowie Qualifizierung

Arbeitsformen:

- Gruppenarbeit
- Projektarbeit
- Veranstaltungen

Praxisbeispiele:

- Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Form von „Teamtreffs“, Kursen, Seminaren o.Ä. (JuLeiCa, Übungsleiterschein, ...)
- Mitwirkung von Ehrenamtlichen bei Veranstaltungen und Aktionen (Ferienspiele, Spieleaktionen, Stadtteil- und Nachbarschaftsfeste, ...) Würdigung ehrenamtlicher Arbeit (Wochenendfahrten, Teamessen, Veranstaltungsbesuche, ...)

Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)

Das in § 1 Abs. 1 SGB VIII postulierte Recht junger Menschen auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, erfährt im § 9 SGB VIII eine klare geschlechterbezogene Ausprägung.

In § 9 Abs. 3 SGB VIII regelt das Gesetz die Ansprüche, wonach die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern sind.

Daraus leitet sich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit die geschlechterbezogene Arbeit als echte Pflichtaufgabe ab. Hiermit sind Angebote gemeint, die parteiliche Mädchenarbeit und geschlechtsbewusste Jungenarbeit zum Ziel haben.

Im Sinne des Gesetzes wurde die Arbeit in der OKJA geöffnet und auf eine offene Geschlechteridentität hin erweitert. Wenn in der Folge von Jungen – oder Mädchenarbeit gesprochen wird sind eingeschlossen auch die Personen, die sich der jeweiligen Gruppe zugehörig fühlen, auch wenn es eine Differenz zwischen dem biologischen und empfundenen Geschlecht gibt. Als weiblich bzw. männlich gilt, was sich als weiblich bzw. männlich definiert.

Inhalte und Ziele:

- Parteilichkeit für jede Geschlechteridentität
- Ganzheitlichkeit
- Partizipation
- Selbstverantwortung
- Crosswork

Mädchenarbeit bedeutet:

- Mädchen vorurteilsfrei ernst zu nehmen, sie zu akzeptieren und Wert zu schätzen und sie in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen.
- Die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns zu machen.
- Die Stärken, Kompetenzen, Qualifikationen und Potentiale der Mädchen zu fördern und sie in der aktiven Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen.
- Gegebenenfalls Dialog- und Konfliktfähigkeit auch im Sinne offensiver, selbstbewusster Auseinandersetzung sowie ggfs. Sensibilisierung und Empathie zu fördern.
- Mädchen ggfs. zu befähigen, ein bejahendes Verhältnis zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität zu entwickeln.
- Die Tatsache, dass Mädchen und junge Frauen in erschreckend hohem Maße Opfer sexueller Übergriffe und Gewalt sind, wahrnehmen, thematisieren und präventive Maßnahmen aufzeigen und durchführen.
- Alternative Lebensentwürfe vorstellbar zu machen, Geschlechtsrollenbilder kritisch zu hinterfragen und eine eigene positive Geschlechtsidentität zu entwickeln.
- Mädchen in ihren Bestrebungen nach beruflicher Bildung und ökonomischer Unabhängigkeit zu fördern und ihnen Wege zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzuzeigen.
- Für strukturelle und individuelle Benachteiligung zu sensibilisieren und entsprechend Gegenstrategien / Handlungsmöglichkeiten auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zu entwickeln.

Jungenarbeit bedeutet:

- Jungen vorurteilsfrei ernst zu nehmen, sie zu akzeptieren und Wert zu schätzen und sie in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen.
- Die Lebenslagen von Jungen zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns zu machen.
- Die Stärken, Kompetenzen, Qualifikationen und Potentiale der Jungen zu fördern und sie in der aktiven Gestaltung ihres Lebens zu unterstützen.
- Jungen ggfs. darin zu unterstützen, ein Selbstbewusstsein und ein Selbstverständnis von sich zu entwickeln, das nicht auf die permanente Demonstration von Überlegenheit sowie auf Abgrenzung und Unterdrückung anderer angewiesen ist.
- Jungen ggfs. zu befähigen, die eigenen Grenzen wahr zu nehmen und die anderer zu respektieren.
- Gegebenenfalls Dialog- und Konfliktfähigkeit, Sensibilisierung und Empathie zu fördern.
- Jungen ggfs. zu befähigen, Sensibilität für den eigenen Körper und für die eigene Sexualität zu entwickeln.
- Die Tatsache, dass auch Jungen in Opfer sexueller Übergriffe und Gewalt sind, wahrnehmen, thematisieren und präventive Maßnahmen aufzeigen und durchführen.
- Alternative Lebensentwürfe vorstellbar zu machen, Geschlechtsrollenbilder kritisch zu hinterfragen und eine eigene positive Geschlechtsidentität zu entwickeln.
- Jungen in ihren Bestrebungen nach beruflicher Bildung und ökonomischer Unabhängigkeit zu fördern und ihnen Wege zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzuzeigen.

Arbeitsformen:

- Geschlechtshomogene und –heterogene Gruppenarbeit
- Geschlechtshomogene und –heterogene Projektarbeit
- Veranstaltungen
- Kooperation mit anderen Trägern, Organisationen und Vereinen

Praxisbeispiele:

- Konflikttraining für Jungen und/oder Mädchen
- Sport für Jungen und/oder Mädchen
- Tanzgruppe für Jungen und/oder Mädchen
- Theatergruppe für Jungen und/oder Mädchen
- Mädchentreff/Jungentreff
- Mädchentag/Jungentag
- Ausflug/Tagesfahrt mit Jungen und/oder Mädchen
- Filmnacht für Jungen und/oder Mädchen
- Videoprojekt „Was wollen Jungs?“ / „Was wollen Mädchen?“

4. Wahlpflichtaufgaben

Wahlpflichtaufgaben werden je nach Neigung der Fachkraft und dem Schwerpunkt der Einrichtung, als auch den Bedarfen im Sozialraum festgelegt.

Es muss mindestens eine Wahlpflichtaufgabe in der Leistungsbeschreibung benannt werden.

Spiel- und Erlebnispädagogische Angebote

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen lässt häufig nur noch eingeschränkte, funktionalisierte bzw. legitimierte Spiel-, Erfahrungs- und Erlebnissräume zu. Junge Menschen brauchen und suchen jedoch genau diese „Räume“.

Dabei können jugendtypisches Risikoverhalten wie auch „Grenzüberschreitungen“ in dem Zusammenhang als Ausdruck für das Bedürfnis nach Herausforderung angesehen werden.

Mit den Spiel- und Erlebnispädagogischen Angeboten sollen entsprechende Aktivitäten und Arrangements ermöglicht bzw. geschaffen werden.

Inhalte und Ziele:

- Starke Berücksichtigung der Lebenswelt und sozialräumlichen Bedingungen für junge Menschen
- Spiel- und erlebnispädagogische Fokussierung und Ausgestaltung
- Inszenierung ganzheitlicher Lern- und Aneignungsprozesse

Arbeitsformen:

- Projekt- als auch themenorientierte (in der Regel mehrtägige) Angebote, die sowohl im Umfeld (mobil) als auch innerhalb der Einrichtung durchgeführt werden können
- Gruppenbezogene Angebote (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung), die „ungewöhnliche“, „außergewöhnliche“ oder herausfordernde Erlebnisse außerhalb des Alltags in bzw. mit der Gruppe vermitteln

Praxisbeispiele:

- Nachtwanderung
- Ausflüge in die Natur
- Klettertour
- Bauernhof
- „(M)Nacht der Märchen“
- „Manege frei“
- Geocaching
- Parcours

Arbeitsweltbezogene Angebote

Berufliche Integration geht einher mit Identitätsbildung und ökonomischer Selbstverantwortung, sie schafft soziale Anbindung und hat strukturierende Funktion. Für eine gestiegene Anzahl junger Menschen ist der Weg dorthin jedoch brüchig (geworden) und von einem reibungslosen Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt kann keine Rede sein. Sei es in Folge gesellschaftlicher Veränderungen oder veränderter Strukturen innerhalb des Arbeitsmarktes, sei es durch biographische Fehlentwicklung oder individuelle Schwächen – das Risiko steigt, durch verwehrte oder auch nichtgenutzte Bildungs- und Ausbildungschancen an den gesellschaftlichen Rand gedrängt zu werden. Für manche Jugendlichen führt dies u.U. zu weitreichenden persönlichen und familiären Konsequenzen, zu einer längeren ökonomischen Abhängigkeit und ggfs. zum Rückzug aus Aktivität und Verantwortung. Für diese Angebote ist eine intensive Abstimmung mit dem Kreis Viersen Grundvoraussetzung, insbesondere mit dem Amt 51/3 und der Jugendberufshilfe.

Inhalte und Ziele:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit als freiwilliger, kommunikativer und interaktiver Ort eröffnet informelle Zugänge. Auf der Grundlage von Vertrauen, des gegenseitigen Kennens und des offenen Gesprächs können vorhandene Barrieren abgebaut, bzw. Verständnis oder Einsichten aufgebaut werden.
- Stabilisation der Eigenmotivation der Jugendlichen bzw. Entwicklung dieser.
- Erfolgserlebnisse sollten vermittelt werden und das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden.
- Das Trainieren von Kenntnissen und Fähigkeiten.
- Perspektiven aufzeigen.

Arbeitsformen:

- Planvolle und sachkundige Unterstützungsangebote, die weit über eine „situative Beratung“ hinausgehen (können)
- Gruppenangebote
- Trainings/Seminare
- Kooperation bzw. Absprache mit den spezialisierten Diensten (z.B. Jobcenter)

Praxisbeispiele:

- Berufsanfängerseminare (BAS)
- Bewerbungstrainings
- Information- und Beratungsangebot vor Ort
- Internetrecherche
- Projektwoche zur Berufsfindung

Schulbezogene Angebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit und Schule sind zwei sich ergänzende Sozialisationssysteme, die ihre jeweiligen Kompetenzen und Stärken auf der Basis der sozialräumlichen Rahmenbedingungen und vor dem Hintergrund der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen weiter entwickeln sollten.

Mit dem Terminus „Schulbezogene Angebote“ sind schulzeitintegrierte Angebote gemeint. Das heißt, alle Angebote, die in die Schul- bzw. Unterrichtszeit fallen oder zumindest einen Teil davon beanspruchen, sind als solche zu werten.

Mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen sollen lebensweltbezogene Angebote gestaltet und damit eine weitere Öffnung des „Schullebens“ und des Schulunterrichts unterstützt werden.

Dies schließt selbstverständlich weitergehende bzw. andere Kooperationsformen, auch außerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeit, nicht aus.

Darüber hinaus sollten alle Kooperationsangebote mit dazu beitragen, sowohl das fachliche Verständnis, als auch das kooperative Verhältnis zwischen Offener Kinder- und Jugendarbeit und Schule zu qualifizieren.

Arbeitsformen:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Beratung
- Freizeitangebote innerhalb der Schulzeit
- Kooperation/Abstimmung mit dem regionalen Bildungsnetzwerk

Praxisbeispiele:

- Schülercafé
- Schulhofspiele
- Schülerradio/-zeitung
- Kletterwand
- Musikprojekt
- Lebensweltorientierte Unterrichtsgestaltung (zu Themen wie Sucht, Aggression und Gewalt, Liebe, Gesundheit, Sexualität, AIDS, Jugendkriminalität, Schönheitsideale, Wertvorstellung, ...)

Internationale Jugendarbeit

Internationale und euregionale Begegnungen und Projekte sollen Kinder und Jugendliche fördern, andere Länder und Kulturen kennenzulernen und Vorurteile abzubauen.

Begegnung und Austausch mit Menschen anderer Kulturen - weg von Alltag, sich in neuer Umgebung "ausprobieren", neue Visionen, neue Freunde gewinnen.

Inhalt und Ziele:

- Ziel der Internationalen Jugendarbeit ist, das Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen anzuregen und die gegenseitige Toleranz anzuregen.
- Sie eröffnet Jugendlichen einen Zugang zu solidarischem Handeln. Das geschieht u.a. über die Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen.
- Kulturelle Aktivität, die die Teilnehmer verbindet.
- Austausch über Medien, Jugendkultur etc.

Arbeitsformen:

- Projekte
- Gruppenarbeit
- Freiwilligendienste
- Austausch und Fortbildung der Fachkräfte
- Workshops

Praxisbeispiele:

- Fahrten
- Übernahme von Patenschaften
- Botschafter/Botschafterinnen für Europa
- Workshops (z.B. „Reise durch Europa“)
- Euregio
- Gemeinsame Kulturprojekte

Medienpädagogische Angebote

Trotz der zahlreichen Chancen, die die neuen Medien bietet, sorgen sich viele pädagogische Fachkräfte um die Jugendlichen, die es nutzen. Von den Fachkräften der Jugendarbeit wird erwartet, dass sie die Fähigkeiten und Kompetenzen besitzen, mit Jugendlichen in der virtuellen Welt in Kontakt zu treten und sie zu beraten.

Inhalte und Ziele:

- Kinder und Jugendliche sollen auf die Gefahren und Risiken im Internet hingewiesen werden.
- Sie sollen u.a. informiert werden über Kostenfallen im Netz, Urheberverletzungen illegales Downloaden von Musik, Film und Serien
- Jugendlichen Vorschläge zur reflektierten Medienkompetenz vermitteln
- Handlungsorientiert mit den Jugendlichen arbeiten, z.B. in Projekten
- Hilfestellungen bei Cybermobbing
- Begleitung und kritische Auseinandersetzung mit Computerspielen

Arbeitsformen:

- Offene strukturierte Angebote
- Gespräche, Diskussionen
- Gruppenarbeit
- Projekte

Praxisbeispiele:

- Begleitung der Kinder- und Jugendlichen beim Umgang mit Medien, insbes. Internetnutzung (Handy, Smartphone) Facebook und Computerspiele
- Klick Safe
- Medienscouts
- Theaterprojekt

Inklusionsangebote

Inklusion ist zunächst eine innere Haltung, die es zu stärken gilt. In der Gestaltung der Angebote muss sie zum Ausdruck kommen. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die gegebene Vielfalt als Normalität zu begreifen ist. Unterschiede in Geschlecht, Bildung, Herkunft, Religion oder körperlicher Verfassung sind als gegeben anzusehen und dürfen nicht zur Differenzierung oder gar Separierung führen. Eng geführt wird Inklusion zunächst auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Ende 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) verabschiedet und am 24. Februar 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Hier heißt es in Artikel 1 S. 2:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Für die OKJA bedeutet dies, über die Querschnittsaufgabe „Inklusion“ hinaus, sich für diese im besonderen Maße zu engagieren und sie intensiver auszufüllen.

Inhalte und Ziele:

In verschiedenen Aktionen, Aktivitäten und Projekten hat die OKJA die Chance, die vielfältigen Voraussetzungen, die jeder junge Mensch mitbringt, aufzuzeigen, wertzuschätzen und in die Gestaltung der Arbeit einzubinden, sodass ein Miteinander aller möglich wird und so ein Gefühl von Eingebunden sein (Inklusion) entsteht.

- Junge Menschen sind offen für Verschiedenheiten von Menschen und begreifen sie als Vielfalt
- Junge Menschen mit und ohne Behinderung begegnen sich in gegenseitiger Wertschätzung.
- Junge Menschen mit und ohne Behinderung verbringen gemeinsam aktiv ihre Freizeit.

Arbeitsformen:

- Projekte
- Offene Sport- und Bewegungsangebote
- Gruppenarbeit
- Kooperation mit Behindertenverbänden

Praxisbeispiele:

- Kinder-Disco
- Gemeinsame Feste
- Fußballturnier
- Ausflüge

Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

Viele Themen, die in die OKJA einbracht werden, sind oft temporär und finden sich nicht immer in den bisher genannten Handlungsfeldern wieder. Werteverlust, Diskriminierung, Konsum, Aggression, Gewaltbereitschaft, Sucht etc. sind nur einige der Themen, die, je nach aktuellem Anlass, die Fachdiskussionen und öffentlichen Diskussion mehr oder weniger stark beschäftigen.

Gerade auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss sich dabei im Kontext von Erkenntnissen, Erwartungen und Handlungsmöglichkeiten positionieren und konkrete, unmittelbare Hilfestellungen sowie eigene perspektivische Entwürfe anbieten. Zudem ist dieses Arbeitsfeld stark davon abhängig, welche Themen die Jugendlichen selbst mit in die Einrichtung bringen und ist demnach bedarfsabhängig und unter Umständen nur temporär.

Inhalte und Ziele:

Bei den „Sonstigen sozialpädagogischen Angeboten“ handelt es sich um spezifizierte zielgruppenbezogene und problemorientierte Angebote innerhalb der Einrichtung. Die entsprechenden Angebote können in dem Zusammenhang sowohl mehr reaktiv (als Folge aktueller Ereignisse) als auch mehr präventiv ausgerichtet sein

Die Arbeit erfolgt hierbei in Gruppen mit gleichen oder ähnlichen Problem- oder Konfliktlagen.

Einige Kernziele lauten z.B.:

- Eigenes Verhalten reflektieren
- Positive Potentiale erkennen und entwickeln
- Gemeinschaft herstellen, Kontakte aufbauen, wiederherstellen oder intensivieren
- Verhaltensalternativen aufzeigen
- Empathie herstellen
- Wertorientierung vermitteln
- Zusammenhänge transparent machen
- Grenzen setzen

Arbeitsformen:

- Intervenierende Gruppenarbeit
- Cliquenarbeit
- Projektarbeit
- Konfliktintervention
- Kompensatorische Förderung
- Kooperation mit anderen Diensten

Praxisbeispiele:

- Bewegungs- und Wahrnehmungstraining
- Entspannungsgruppe
- Konfliktschlichtung
- Anti-Aggressions-Training
- Kreativgruppe
- Musikprojekt
- Musik und Texte gegen Gewalt
- Planspiel
- Erlebnis-Wochenende
- Ermöglichen/Betreuung von Sozialstunden innerhalb der Einrichtung

9.3.2. Inhaltliche Schwerpunkte der Mobilen Jugendarbeit³⁹

Grundauftrag der Mobilen Jugendarbeit ist die non-formale Bildung. Dieser wird im Rahmen verschiedener Handlungsfelder erfüllt. Diese Handlungsfelder orientieren sich am 3. AG-KJHG NRW sowie den Standards der Mobilen Jugendarbeit und werden in vier Kategorien eingeteilt. [...]

1. Querschnittsaufgaben

Diese Aufgaben sind bei der Gestaltung von Angeboten grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie umfassen folgende Handlungsfelder:

- Cliquenorientierung
- Politische und soziale Bildung
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Gesundheitsförderung
- Inklusion
- Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe sowie Schulen
- Sozialraumorientierung

2. Pflichtaufgaben

- Aufsuchende Arbeit
- Einzelfallhilfe
- (soziale) Gruppenarbeit
- Gemeinwesenarbeit

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten

- Politische und soziale Bildung
- Kulturelle Bildung
- Interkulturelle Bildung
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Angebote in den Ferien (Kooperation)
- Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)

4. Wahlpflichtaufgaben

Aus diesem Bereich können je nach Schwerpunkt der Einrichtung einzelne Handlungsfelder in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.

- Abenteuer-, Erlebnis- und Sportpädagogische Angebote
- Arbeitsweltbezogene Angebote
- Schulbezogene Angebote
- Medienpädagogische Angebote
- Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

1. Querschnittsaufgaben

Die folgenden Ausführungen stellen die Querschnittsaufgaben kurz dar. Allerdings gibt es bestimmte Querschnittsaufgaben, die durchaus auch als eigenständiges Handlungsfeld zu betrachten sind. So ist etwa die politische und soziale Bildung Kern des Grundauftrages der Mobilen Jugendarbeit (ohne Spielregeln für das soziale Miteinander ist die Arbeit nicht möglich), andererseits können bestimmte Themen auch bewusst Inhalt von Angeboten sein, etwa, wenn es um aktuelle politische Ereignisse geht oder durch bestimmte Maßnahmen das Miteinander in einer Gruppe gefördert werden soll. Analog ist dies auch bei anderen Querschnittsaufgaben zu sehen, die sich bei verschiedenen Aufgaben nochmals wiederfinden.

³⁹ Die bereits unter den Schwerpunkten der OKJA beschriebenen Inhalte werden hier nicht wiederholt. Die Auslassung ist entsprechend gekennzeichnet: [...]

Cliquenorientierung

Das Ziel einer cliquenorientierten Jugendarbeit heißt zunächst cliquenakzeptierende Arbeit zu leisten. Jugendliche Cliquen halten sich vor allem im öffentlichen Raum auf. Wichtig ist, die Bedeutung von Cliquen als selbstverständlichen Sozialisationsbereich zu sehen und zu verstehen. Cliquenorientierte Jugendarbeit nimmt am Alltag der Jugendlichen teil. Daher ist die Beziehungsarbeit zentral, nicht das Angebot. Sie basiert u.a. auf der Prämisse, Jugendarbeit an den Orten der Jugendlichen zu machen und ihr (Raum-)Abgrenzungsverhalten zu akzeptieren.

Politische und soziale Bildung

[...]

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

[...]

Gesundheitsförderung

[...]

Inklusion

[...]

Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)

[...]

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

[...]

Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD, JBH, JGH, ...) und Trägern der freien Jugendhilfe sowie Schulen

[...]

Sozialraumorientierung

[...]

2. Pflichtaufgaben

Die Pflichtaufgaben stellen den Kernauftrag der Mobilen Jugendarbeit dar. Hier finden sich die vier Säulen dieses Aufgabenfeldes wieder, die Basis für den Zugang zur Zielgruppe sind.

Aufsuchende Arbeit

Die Aufsuchende Arbeit im Sozialraum richtet sich an alle Jugendlichen, die sich vorzugsweise auf der Straße treffen und durch pädagogische Angebote etwa der Jugendzentren nicht erreicht werden. Die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit versuchen durch kontinuierliche Kontakte zu den Jugendlichen, deren Interessen und Stärken zu erkennen und zu fördern. Durch flexible Angebote wird der Kontakt zu den Jugendlichen vertieft und somit eine vertrauensvolle Basis für ein gleichberechtigtes Miteinander geschaffen.

Inhalte und Ziele:

- Die Fachkräfte zeigen bei der Aufsuchenden Arbeit Präsenz „auf der Straße“. Sie suchen die Jugendlichen dort auf, wo sie sich aufhalten.
- Die Fachkräfte sind Ansprechpartner für die Jugendlichen in ihren Lebenswelten und Sozialräumen. Die Mobile Jugendarbeit richtet sich nicht als primär defizitärer Ansatz nur an Jugendliche mit Problemlagen, sondern an alle Jugendlichen.

- In der Aufsuchenden Arbeit arbeiten die Fachkräfte mit den Ressourcen und Potentialen der Jugendlichen. Dies geschieht durch Kontakt- und Beziehungsarbeit, durch adäquate Angebote und individuelle Beratung vor Ort.
- Die Aufsuchende Arbeit unterstützt außerdem Jugendliche bei der Gestaltung von Lebensräumen und jugendkulturellen Ausdrucksformen in den Stadtteilen. Sie ist sozialraum-, bedürfnis- und erlebnisorientiert und schafft Möglichkeiten für Jugendliche, ihre konstruktiven Seiten zu entwickeln und auszuprobieren.

Arbeitsformen:

- Begehen des Sozialraums
- Aufsuchen von Treffpunkten
- Informelle Gespräche
- Krisenintervention

Einzelfallhilfe

Innerhalb des komplexen und heterogenen Arbeitsfeldes werden die Fachkräfte der Mobilien Jugendarbeit täglich mit persönlichen Erfahrungen der Jugendlichen konfrontiert. Im alltäglichen Umgang miteinander erzählen Jugendliche auch über ihre eigenen Sorgen, Bedürfnisse, Schwierigkeiten oder Probleme (z.B. familiäre Konflikte, Krisen in Schule und Ausbildung, Liebeskummer, ...). Es ist daher ein Beziehungsrahmen gegeben, der einen professionellen, sowie qualifizierten Umgang und, je nach Situation oder geäußerten Schwierigkeiten, eine angemessene und individuelle Unterstützung erfordert. Die Unterstützung kann zustande kommen, indem die Jugendlichen ihre Anliegen selbst artikulieren oder indem die Fachkraft aufgrund eigener Beobachtungen und Erfahrungen ein Unterstützungsangebot macht.

Einzelfallhilfe ist als Prozess zu verstehen, der klar erkennbar einen Einstieg, eine Durchführung und einen Abschluss hat. Damit ist auch eine zeitliche Begrenzung gegeben.

Im Rahmen des Einstieges, dem die Kontaktaufnahme und der Beziehungsaufbau zwischen Jugendlichen und Fachkraft vorausgegangen sind, erfolgt seitens der Fachkraft eine Anamnese (Erfassen der Situation des Jugendlichen) und eine Diagnose (Erfassen der Problemstellung).

Der Durchführung liegt ein therapeutisches Konzept bzw. ein Maßnahmenplan zugrunde, das bzw. der klar eine Zielformulierung und Erfolgskontrollmöglichkeiten benennt. Die Feststellung der Zielerreichung oder aber eine Begründung des Nichterreichens bilden den Abschluss des Prozesses.

Grundsätzliches Ziel ist die Stärkung des Jugendlichen durch Aktivierung seiner Eigenressourcen, sodass er in die Lage versetzt wird, künftig Herausforderungen durch die Entwicklung von Handlungsstrategien bzw. -optionen zu meistern.

Der Einstieg in den Prozess bedarf daher der Freiwilligkeit, des Einverständnisses und der Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen. Seitens der Fachkraft ist ein hohes Maß an Professionalität in Form von Reflektionsvermögen, kritischer Distanz zum Jugendlichen, aber auch Empathie gefordert.

Aus den Schilderungen ergeben sich folgende Kriterien, die zu erfüllen sind, damit eine Einzelfallhilfe als solche bezeichnet werden kann.

a) Prozesswürdigkeit des Hilfegrundes

Der im Rahmen von Anamnese und Diagnose festgestellte Hilfebedarf fordert einen längeren Prozess, also die professionelle Begleitung des Jugendlichen über einen bestimmten Zeitraum durch die Fachkraft.

b) Zeitliche Begrenzung

Die Dauer des Prozesses steht in einem angemessenen Verhältnis zur Diagnose.

c) Klare Erkennbarkeit des Prozesses

Alle drei Prozessphasen, damit verbunden der Maßnahmenplan und die klare Formulierung der Zielsetzung, sind belegbar.

d) Klare Aussage über Erreichen / Nichterreichen des Zieles

Die Erreichung des Zieles geht einher mit der Stärkung des Jugendlichen, sodass er künftig ähnliche Herausforderungen selbst bewältigen bzw. mit möglichen Beratungseinrichtungen eigenständig Kontakt aufnehmen kann. Im Falle eines nicht erreichten Zieles ist nachvollziehbar, welche Faktoren dazu beigetragen haben.

(Soziale) Gruppenarbeit

Angebote für Gruppen und Cliques bieten die Möglichkeiten für soziales Lernen und die Förderung jedes Einzelnen. Konflikte konstruktiv auszutragen, gemeinsam Probleme zu lösen, aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich gegenseitig zu unterstützen, sind Schlüsselprozesse bei diesen Angeboten. Wenn der Bedarf für ein Gruppen- oder Cliquesangebot deutlich wird, sollte dies schnellstmöglich realisiert werden.

Inhalte und Ziele:

- Angebote für Cliques und Gruppen sollen statt Belehrungen alternative Erfahrungen und das Entwickeln sozialer Kompetenzen ermöglichen und den Jugendlichen so neue Handlungsoptionen erschließen.
- Begleitung im öffentlichen Raum
- Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten
- Langfristig geplante und intendierte Bildungsprozesse
- Kurzfristige, schnelle Krisenintervention

Arbeitsformen:

- (Erlebnispädagogische) Tagesaktionen in themenspezifischer Gruppenarbeit
- Jugendkulturprojekte
- Angebote werden gemeinsam mit den Gruppen und Cliques geplant und umgesetzt (Partizipation).

Praxisbeispiele:

- Präventionsprojekte zu Themen wie Gewalt, Sucht, Extremismus
- Kanu- oder Klettertouren
- Kreativangebote
- Turniere
- Mädchen- oder Jungenprojekte

Gemeinwesenarbeit

Die gemeinwesenorientierte Arbeit zielt darauf ab, dass die Lebensbedingungen für die jungen Menschen in ihrem Gemeinwesen günstiger, sowie die Beziehungen zwischen den Generationen tragfähiger werden. Sie soll zudem bewirken, dass die soziale Infrastruktur für die Zielgruppen Mobiler Jugendarbeit verbessert oder besser nutzbar gemacht werden kann. Die Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit vertreten die Jugendlichen parteilich in Gremien und Organisationen, so dass Ressourcen für Jugendlichen genutzt und verbessert werden. Eine feste Verankerung im Gemeinwesen sowie eine größtmögliche Akzeptanz der jungen Menschen wie der Mobilen Jugendarbeit in der Bevölkerung sind daher unverzichtbar.

Inhalte und Ziele:

- Mitarbeit an der Entwicklung neuer oder der Optimierung schon bestehender Angebote.
- Entwicklung von Projekten in Kooperation mit anderen Einrichtungen.
- Interessenvertretung der Jugendlichen im Wohnumfeld z.B. bei der Suche nach Treffpunktmöglichkeiten.
- Die Fachkräfte müssen eine aktivierende und vernetzende Funktion wahrnehmen.
- Intensive, kontinuierliche und transparente Öffentlichkeitsarbeit in Form von Gremienarbeit, regionalen Arbeitskreisen, Sozialraumgesprächen, Medienarbeit, aber auch z.B. im Rahmen von öffentlich organisierten Bürgerfesten.
- Projekte und Aktionen sollen in das Gemeinwesen integriert werden, um eine Ausgrenzung von Jugendcliquen aufzuhalten und die Kommunikation zwischen den Generationen zu fördern.

Arbeitsformen:

- Ortsteilversammlungen
- Anwohnerggespräche
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte
- Sprechstunden
- Gremienarbeit

Praxisbeispiele:

- Straßenfeste
- Präventionstage/-wochen
- Gemeindefeste
- Ferienaktionen
- Arbeitskreise

3. Pflichtaufgaben nach kommunalen Gegebenheiten**Politische und soziale Bildung**

[...]

Kulturelle Bildung

[...]

Interkulturelle Bildung

[...]

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

[...]

Angebote in den Ferien

[...]

Geschlechtsspezifische Förderung (m*/w*/d)

[...]

4. Wahlpflichtaufgaben

Wahlpflichtaufgaben werden je nach Neigung der Fachkraft und dem Schwerpunkt der Arbeit als auch nach den Bedarfen im Sozialraum festgelegt. Es muss mindestens eine Wahlpflichtaufgabe in der Leistungsbeschreibung benannt werden.

Abenteuer- und Erlebnis- und Sportpädagogische Angebote

[...] ⁴⁰

Arbeitsweltbezogene Angebote

[...]

Schulbezogene Angebote

[...]

Medienpädagogische Angebote

[...]

Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

[...]

⁴⁰ Vgl. „Spiel- und Erlebnispädagogische Angebote“ in der OKJA.

Herausgeber:

Kreis Viersen | Der Landrat
2020

Kreis Viersen
Amt für Schulen, Jugend und Familie
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
www.kreis-viersen.de